

Satzung und Ordnungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

Sportordnung

Jugendordnung

Schiedsrichterordnung

Finanzordnung

Paßordnung

Ehrenordnung

Rechtsordnung

Strafordnung

Ordnung über Kostenersatz

Gebührenordnung

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name, Sitz und Gründung	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Organe des Verbandes	4
§ 6	Geschäftsführung	5
§ 7	Bezirke	6
§ 8	Ehrenamtliche Tätigkeit	6
§ 9	Versammlungen und Wahlen	7
§ 10	Gerichtsbarkeit	7
§ 11	Satzungsänderungen	7
§ 12	Auflösung des Verbandes	7
§ 13	Schlußbestimmung	8

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Gründung

1. Der Verband führt den Namen „Südbadischer Tischtennis-Verband e.V.“, abgekürzt STTV. Seine Farben sind Gelb-Rot-Gelb.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Seine Gründung erfolgte am 19. Dezember 1948 in Freiburg.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluß aller im Verbandsbereich bestehenden Tischtennis-Vereine und Institutionen, die Förderung des Tischtennissportes und die Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verband ist ein selbständiger Fachverband. Er kann sich regionalen und überregionalen Verbänden anschließen.
3. Der Verband vertritt alle fachlichen und satzungsgemäßen Belange gegenüber anderen Verbänden und den Behörden. Er ist somit die von den Mitgliedern anerkannte rechtliche Vertretung.
4. Der Verband regelt im Rahmen der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes den Spielbetrieb. Hierzu kann er Ergänzungen erlassen, die für die Vereine bindend sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle im Bereich des Badischen Sportbundes Süd befindlichen Vereine und Institutionen werden, wenn sie ausschließlich oder in Form einer angeschlossenen Abteilung den Tischtennissport betreiben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
Die Mitglieder der Vereine und Institutionen, die dem STTV angeschlossen sind, sind Verbandsangehörige.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag, der über die Geschäftsstelle des STTV einzureichen ist, sowie die Anerkennung der Verbandssatzung. Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch den Verband.
3. Ein neues Mitglied kann dann auf Antrag zu Beginn eines Geschäftsjahres in die Rechte und Pflichten eines bisherigen Mitgliedes eintreten, wenn
 - a) das neue Mitglied aus einer Abteilung des bisherigen Mitglieds hervorgegangen ist und
 - b) die Mehrheit der dem STTV gemeldeten aktiven Spieler/innen des bisherigen Mitglieds den gemeinsamen, unmittelbaren Übertritt zum antragstellenden Mitglied beschlossen und
 - c) das bisherige Mitglied unter Einhaltung der Satzung während des abgelaufenen Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem STTV ordnungsgemäß erklärt hat oder bereit ist, seine Rechte in vollem Umfang auf das neue Mitglied zu übertragen.

Die entsprechenden Versammlungsprotokolle sind dem Antrag beizufügen.

4. Die Mitglieder haben Anspruch auf fachlichen Rat des Verbandes in allen Fragen, die ihre vereinsmäßigen Belange betreffen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens je ein Exemplar der Fachzeitschrift „Deutscher Tischtennis Sport“ zu beziehen.

5. Zur Deckung der dem Verband durch Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Kosten verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
6. Alle Rechte der Mitglieder und der ihnen angeschlossenen Verbandsangehörigen ruhen, solange die fälligen Beiträge und Abgaben nicht entrichtet sind.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt

Die entsprechende Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle mit Durchschlag an den zuständigen Bezirksvorsitzenden abzugeben. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

- b) Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden bei

- aa) Verstößen gegen die Satzung,

- bb) Handlungen, die dem Tischtennissport oder den Interessen des STTV schaden,

- cc) Nichterfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Ein Verbandsangehöriger kann auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen wie ein Mitglied ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt sind alle Verbandsorgane, bei Verbandsangehörigen auch die Vereine/Institutionen. Gegen den Ausschluß ist die Beschwerde beim Verbandschiedsgericht möglich.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die **Mitgliederversammlung** tritt alle zwei Jahre im Juni/Juli zusammen. Sie ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung; in den Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Beirat hierfür zuständig,
- b) die Entlastung und Neuwahl des Beirates (mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden), des Damenwartes, des stellvertretenden Jugendwartes, des Schülerwartes, des stellvertretenden Schülerwartes, des Mädchenwartes, des stellvertretenden Mädchenwartes und die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Verbandsbeitrages,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Behandlung von Anträgen,
- f) Auflösung des Verbandes.

Alle Wahlen erfolgen jeweils für 2 Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Person ist möglich, sofern die ordnungsgemäße Ausübung gewährleistet ist; ausgenommen ist die des 1. Vorsitzenden.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist geheim, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahl der anderen Funktionsträger und der Kassenprüfer ist öffentlich, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Hälfte der Beiratsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

2. Dem **Beirat** gehören an:

der Vorstand, die Bezirksvorsitzenden, die nicht dem Vorstand angehörenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sowie beratend der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts.

Die Bezirksvorsitzenden können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Bezirks stimmberechtigt vertreten lassen.

Soweit erforderlich, können durch den 1. Vorsitzenden erfahrene Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Beirates eingeladen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Beirat einschließlich des Vorstandes selbst; die Amtsdauer der so hinzutretenden Beiratsmitglieder währt bis zur nächsten Neuwahl des Beirates.

Der Beirat beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht gemäß § 5 Ziffer 1 der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass von Ordnungen und deren Änderungen,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren zwischen den Mitgliederversammlungen.

3. Dem **Vorstand** gehören an:

der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart, der Jugendwart, der Lehrwart und der Pressewart.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung aus.

Die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende leitet alle Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und die Mitgliederversammlungen. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

4. Ständige Ausschüsse sind:

- a) Der **Sportausschuß**, bestehend aus dem Sportwart als Vorsitzenden, dem Damenwart, dem Seniorenwart, dem Jugendwart, dem Lehrwart, den Aktivensprechern und dem Landestrainer.
Zum erweiterten Sportausschuß gehören der Verbandsschiedsrichterobermann, die Sportwarte der Bezirke sowie die Spielleiter der Landes- und Verbandsligen. Sie sind mindestens einmal jährlich, darüberhinaus bei Behandlung ihres Aufgabenbereichs hinzuzuziehen und haben hierfür Stimmrecht.
 - b) Der **Jugendausschuß**, bestehend aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Jugendwart, dem Schülerwart, dem stellvertretenden Schülerwart, dem Mädchenwart, dem stellvertretenden Mädchenwart und dem Landestrainer.
Die Jugendwarte der Bezirke sind mindestens einmal jährlich zu den Sitzungen des Jugendausschusses hinzuzuziehen und haben hierfür Stimmrecht.
 - c) Der **Lehrausschuß**, bestehend aus dem Lehrwart als Vorsitzenden, 2 Bezirkslehrwarten als Beisitzer und dem Landestrainer. Die Lehrwarte der Bezirke müssen mindestens einmal jährlich zu den Sitzungen des Lehrausschusses hinzugezogen werden und wählen dort die Beisitzer.
 - d) Der **Senioren ausschuß**, bestehend aus dem Seniorenwart als Vorsitzenden und den Seniorenwarten der Bezirke.
 - e) Der **Schiedsrichterausschuß**, bestehend aus dem Verbandsschiedsrichterobermann als Vorsitzenden und 2 Bezirksschiedsrichterobermännern- als Beisitzer. Die Schiedsrichterobermänner der Bezirke müssen mindestens einmal jährlich zu den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses hinzugezogen werden und wählen dort die Beisitzer.
 - f) Der **Freizeitsportausschuß**, bestehend aus dem Referenten für den Freizeitsport als Vorsitzenden und den Freizeitsportbeauftragten der Bezirke.
 - g) Der **Schulsportausschuß**, bestehend aus dem Referenten für den Schulsport und den Schulsportbeauftragten der Bezirke.
5. Alle Beschlüsse der vorgenannten Organe sind im Mitteilungsblatt des STTV zu veröffentlichen. Es können auch Mitteilungen des STTV in der Fachzeitschrift „Deutscher Tischtennis Sport“ erscheinen.

§ 6 Geschäftsführung

Der Vorstand richtet zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, deren personelle und sachliche Ausstattung die Erfüllung der Aufgaben sicherstellen muß. Die Vergütung der Mitarbeiter wird vom Vorstand bestimmt und in einem schriftlichen Arbeitsvertrag niedergelegt.

§ 7 Bezirke

Das Verbandsgebiet ist eingeteilt in Bezirke. Jeder Bezirk wird von einem Bezirksvorsitzenden in allen sportlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben verantwortlich geleitet.

Organe des Bezirks sind:

1. Die **Mitgliederversammlung** tritt jedes Jahr im Mai/Juni zusammen. Sie ist zuständig für
 - a) alle bezirksinternen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) die Entlastung und Neuwahl des Bezirksbeirates sowie für die Wahl der Beisitzer des Bezirksschiedsgerichtes, deren Stellvertreter, von 2 Kassenprüfern und der Spielleiter.Alle Wahlen erfolgen jeweils für 2 Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Person ist möglich, sofern die ordnungsgemäße Ausübung gewährleistet ist.
Alle Vereine/Institutionen sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen verpflichtet. Jeder Verein/jede Institution sowie die Beiratsmitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des betreffenden Bezirkes oder der Hälfte der Bezirksbeiratsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Bezirksvorstand zu richten.
2. Dem **Beirat** gehören an:
der Bezirksvorstand, der Schülerwart, der Mädchenwart, der Schiedsrichter-Obmann, der stellvertretende Sportwart, der stellvertretende Jugendwart, die Beauftragten für den Freizeitsport und den Schulsport sowie beratend der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichtes. Die Spielleiter können bei Behandlung ihres Aufgabengebietes hinzugezogen werden und haben hierfür Stimmrecht.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Beirat einschließlich des Bezirksvorstandes selbst; die Amtsdauer der so hinzutretenden Beiratsmitglieder währt bis zur nächsten Neuwahl des Beirates.
3. Dem **Vorstand** gehören an:
der Bezirksvorsitzende, der stellvertretende Bezirksvorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart, der Jugendwart, der Damenwart, der Seniorenwart, der Lehrwart und der Pressewart.
4. **Ständige Ausschüsse**
Der Beirat kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche ständige Ausschüsse einsetzen.
Das Bezirksschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern sowie 2 stellvertretenden Beisitzern.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Mitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen entstehenden Auslagen werden durch die Verbandskasse bzw. die Bezirkskasse ersetzt.

§ 9 Versammlungen und Wahlen

1. Zu den Mitgliederversammlungen muß schriftlich 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung mit Bekanntgabe des Einreichungstermins für Anträge eingeladen werden.
2. Die anwesenden Mitglieder sind beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird als nicht abgegeben gewertet.
3. Bei Wahlgängen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Erhalten 2 oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl erforderlich. Wählbar sind nur Verbandsangehörige nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Jeder Verein/jede Institution hat eine Stimme.
5. Die Übertragung einer Stimme auf einen stimmberechtigten Delegierten ist bei der Mitgliederversammlung des STTV zulässig. Die Übertragung des Stimmrechts muß schriftlich erfolgen.
6. Jedes Beiratsmitglied hat eine persönliche nicht übertragbare Stimme.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit innerhalb des STTV wird ausgeübt durch die Bezirksschiedsgerichte und das Schiedsgericht des STTV auf der Grundlage der Rechts- und Strafordnung des STTV.

Das Verbandschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Bezirksschiedsgerichte.

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, Verbandsangehörigen und Organen des STTV auf sportlicher Ebene ergeben, können nur mit Genehmigung des Vorstandes vor ein ordentliches Gericht gebracht werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
2. Anträge hierzu sind mit der Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung den Vereinen/Institutionen schriftlich zuzustellen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Stimmenübertragung für diese Versammlung ist nicht möglich.
3. Das nach Erfüllung aller rechtlichen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt dem Badischen Sportbund mit der Zweckbestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden.
4. Die in Ziffer 3 festgelegte Regelung tritt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Verbandes (STTV) ein.

§ 13 Schlußbestimmung

1. Jeder Verein/jede Institution erhält ein Exemplar dieser Satzung.
2. Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Juni 1958 in Müllheim neu gefaßt und tritt mit dem 1. Juli 1958 in Kraft.
3. In dieser Satzung sind die von den Mitgliederversammlungen 1959 in Radolfzell, 1960 in Gaggenau, 1963 in Rheinfelden, 1969 in Triberg, 1971 in Gaggenau, 1973 in Haslach, 1977 in Waldkirch, 1985 in Seelbach und 1989 in Waldkirch-Kollnau beschlossenen Satzungsänderungen enthalten.

SPORTORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zusammensetzung des Sportausschusses	3
§ 3	Zuständigkeit des Sportwarts	3
§ 4	Zuständigkeit des Sportausschusses	3
§ 5	Beschlüsse des Sportausschusses	4
§ 6	Wahl der Spielleiter	4
§ 7	Zuständigkeit der Spielleiter	4
§ 8	Offizielle Meisterschaften	5
§ 9	Turniere	5
§ 10	Spielverhältnisse	5
§ 11	Turnierklassen	6
§ 12	Auslosung – Setzung	6
§ 13	Nachmeldungen	6
§ 14	Startgebühren	6
§ 15	Turnierergebnisse	6
§ 16	Einstufungen von Spieler/innen	7
§ 17	Spielsystem (Mannschaftsmeisterschaften)	8
§ 18	Spielklassen	8
§ 19	Spieltage	8
§ 20	Terminwünsche	9
§ 21	Terminlisten	9
§ 22	Mannschaftsaufstellungen	10
§ 23	Nachmeldungen	10
§ 24	Neue Mannschaften	10
§ 25	Verlegung von Terminen	11
§ 26	Spielbereitschaft und Wartezeit	11
§ 27	Nichtantreten	11
§ 28	Einsatzbereitschaft in mehreren Mannschaften	11
§ 29	Spielbedingungen	12
§ 30	Auf- und Abstieg	12

§ 31	Freiwilliger Abstieg	13
§ 32	Fusion und Auflösung	13
§ 33	Tabellen	13
§ 34	Erfolgsrangliste	13
§ 35	Spielsystem (Pokalmeisterschaften)	13
§ 36	Bezirkspokalspiele der Damen und Herren	14
§ 37	Verbandspokalspiele der Damen und Herren	14
§ 38	Mannschaftsmeldungen	14
§ 39	Terminverlegungen, Spielbereitschaft, Spielbedingungen.	14
§ 40	Bezirksranglistenturniere der Damen, Herren, Senioren	14
§ 41	Verbandsranglistenturniere der Senioren (Damen und Herren)	14
§ 42	Verbandsranglistenturniere der Damen und Herren	15
§ 43	Spielsystem	15
§ 44	Rangliste	15
§ 45	Schlußbestimmung	15
	Ergänzungen zur WO des DTTB – gültig für den Bereich des STTV –	16
B	Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung.	16
D	Spielsysteme für Mannschaftswettkämpfe	16
E	Bestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften	16

SPORTORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Sportordnung regelt die Rechte und Pflichten des Sportausschusses und der Spielleiter. Sie enthält ferner Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung (WO) des DTTB.

Sportausschuß

§ 2 Zusammensetzung des Sportausschusses

Die Zusammensetzung des Sportausschusses regelt § 5 Ziffer 4 a der Satzung des STTV. Die Aktivensprecher (Damen und Herren) werden jeweils für zwei Jahre von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen am 3. VRLT gewählt.

§ 3 Zuständigkeit des Sportwarts

Der Sportwart ist zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung der Sportausschußsitzungen,
2. die Vertretung des STTV bei anderen Verbänden und beim DTTB in allen sportlichen Belangen,
3. die Prüfung und Genehmigung aller Turnierausschreibungen innerhalb des STTV,
4. die Entscheidung als Rechtsprechungsorgan gemäß § 3 Ziffer 4 der Rechtsordnung.

§ 4 Zuständigkeit des Sportausschusses

Der Sportausschuß ist zuständig für:

1. die Gestaltung, Herausgabe und Ansetzung aller sportlichen Termine innerhalb des STTV,
2. die Prüfung und Genehmigung aller Mannschaftsaufstellungen südbadischer Vereine ab Landesliga aufwärts (einschließlich Jugend),
3. die einheitliche Auslegung der WO und dieser Sportordnung, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportausschusses des DTTB gegeben ist,
4. die Überwachung der Befolgung der WO des DTTB und dieser Sportordnung, soweit nicht die Spielleiter zuständig sind,
5. die Aufstellung der Ranglisten der Damen und Herren,
6. die Spielleitung einschließlich Auslosung der Verbandspokalspiele des STTV,
7. die Nominierung und Begleitung von Damen, Herren, Juniorinnen, Junioren, Senioren (Damen und Herren) zu überregionalen Meisterschaften, Turnieren und anderen repräsentativen Veranstaltungen.

Der Sportausschuß ist im Einvernehmen mit dem Vorstand zuständig für:

1. die Vergabe und Leitung von Meisterschaften, Turnieren und anderen sportlichen Veranstaltungen des STTV für Damen, Herren, Juniorinnen, Junioren, Senioren (Damen und Herren),
2. die Vergabe und Leitung der Gesamtbadischen Einzelmeisterschaften der Damen, Herren, Senioren (Damen und Herren) in Zusammenarbeit mit dem Badischen Tischtennis-Verband,
3. die Vergabe und Leitung von überregionalen Meisterschaften und Turnieren, soweit sie im Bereich des STTV ausgetragen werden.

§ 5 Beschlüsse des Sportausschusses

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sportwarts. Alle Beschlüsse sind im Mitteilungsblatt des STTV oder in Sonder-rundschreiben zu veröffentlichen; sie können auch in der Fachzeitschrift „Deutscher Tisch-tennis-sport“ (DTS) erscheinen. Am Tage der Veröffentlichung treten diese Beschlüsse in Kraft. Sie werden schon vor diesem Zeitpunkt wirksam, wenn sie den Betroffenen mitgeteilt wurden oder schriftlich zugegangen sind.

Spielleiter

§ 6 Wahl der Spielleiter

Die Spielleiter der Bezirks- und Kreisklassen werden von der Mitgliederversammlung der Bezirke, die Spielleiter der Verbands- und Landesligen anläßlich der Mitgliederversammlung des STTV von den Vereinen der betr. Klassen jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 7 Zuständigkeit der Spielleiter

Die Spielleiter sind zuständig für:

1. die Erstellung der Terminlisten,
2. die Erstellung von Tabellen nach jedem Spieltag, die zur Veröffentlichung in der Presse umgehend dem Pressewart des Verbandes oder des Bezirks zu übersenden sind. Der Pressewart kann die Veröffentlichung in der Presse an den Spielleiter delegieren. Der Spielleiter kann auch anordnen, daß das Ergebnis eines Rundenspiels direkt an die Redaktion von Zeitungen oder an eine Ergebnissammelstelle übermittelt wird.

Die Abschlußtafel der Vor- und Rückrunde ist innerhalb einer Woche nach Beendigung der Vor- bzw. Rückrunde zu übersenden bei

Mannschaften ab Landesliga der Geschäftsstelle, dem Sport- und Pressewart des Verbandes;

bei Mannschaften auf Bezirksebene dem Bezirksvorsitzenden, dem Sport- und Pressewart des Bezirks;

3. die Koordinierung von Bestrafungen infolge Nichteinsendung oder verspäteter Einsendung von Spielberichtsbogen an Spielleiter oder Pressewart oder versäumter oder verspäteter telefonischer Ergebnismeldung (Ausnahmen auf Bezirksebene regelt der Bezirksvorstand);
4. die Prüfung der Mannschaftsaufstellungen auf den Spielformularen;
5. die Erstellung von Erfolgsranglisten der einzelnen Spieler nach Abschluß der Vor- und Rückrunde gem. § 34 der Sportordnung des STTV; diese Erfolgsranglisten sind bei Mannschaften ab Landesliga an die Geschäftsstelle, den Sport- und Pressewart des STTV, bei Mannschaften auf Bezirksebene an den Bezirksvorsitzenden, den Sport- und Pressewart des jeweiligen Bezirks zu übersenden;
6. Vorschläge an den Sportausschuß bzw. Bezirksvorstand über die Mannschaftsaufstellungen der Vor- und Rückrunde anhand der Erfolgsranglisten;
7. die Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und Nachmeldungen gem. § 22 und § 23 der Sportordnung;
8. Entscheidungen als Rechtsprechungsorgan gem. § 3 Ziffer 1 der Rechtsordnung.

EINZELMEISTERSCHAFTEN UND TURNIERE

§ 8 Offizielle Meisterschaften

Die Durchführung aller offiziellen Meisterschaften (Bezirks- und Verbandsmeisterschaften) sowie Ranglistenturniere untersteht direkt dem STTV bzw. seinen Bezirken. Die Termine für diese Veranstaltungen werden vom Sportausschuß festgelegt und in den Terminplan des STTV aufgenommen. Die Bezirksmeisterschaften unterliegen der Ausschreibungs- und Genehmigungspflicht gemäß § 9 der Sportordnung des STTV. Sonderwettbewerbe (B-, C- und D-Klassen) sind nur bei Bezirksmeisterschaften zulässig.

§ 9 Turniere

1. Einzel- und Mannschaftsturniere mit mehr als fünf Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Terminwünsche hierfür sind jeweils bis zum 1. Februar für das folgende Spieljahr beim Sportwart einzureichen. Die Turniere werden nach Möglichkeit in den Terminplan des STTV aufgenommen. Später beantragte Termine können berücksichtigt werden.
2. Die Genehmigung der Turnierausschreibung erfolgt durch den Sportwart. Hierfür ist das Konzept der Ausschreibung in vierfacher Fertigung an den Sportwart einzureichen. Erst nach der Genehmigung darf die Ausschreibung an die Vereine versandt werden. Die Genehmigungsnummer muß enthalten sein. Der Sportwart muß eine endgültige Ausschreibung erhalten.
3. Die Genehmigung wird bei Einzelturnieren nur erteilt, wenn Einzel- und Doppelwettbewerbe für Mädchen, Jungen, Schülerinnen und Schüler ausgeschrieben sind. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuß.
4. Am gleichen Tag stattfindende Turniere dürfen sich hinsichtlich der Gebiete, für die sie ausgeschrieben sind, nicht überschneiden. Es dürfen höchstens fünf Vereine aus anderen Gebieten zusätzlich eingeladen werden. Diese Vereine sind in der Ausschreibung zu benennen.

§ 10 Spielverhältnisse

1. Der Veranstalter und Ausrichter einer Meisterschaft oder eines Turniers hat für einwandfreie und sportgerechte Spielverhältnisse in bezug auf Raum, Beleuchtung, Heizung und Sportgeräte zu sorgen. Der Sportwart kann die Genehmigung versagen, wenn zu erwarten ist, daß vorgenannte Bedingungen nicht erfüllt werden.
2. Bei allen offiziellen Meisterschaften (Bezirks- und Verbandsmeisterschaften) oder Ranglistenturnieren müssen Schiedsrichter eingesetzt werden. An jedem Tisch muß mindestens ein Schiedsrichter eingesetzt sein; die jeweils Spielenden dürfen ihr Spiel nicht selbst zählen. Bei Ranglistenauspielungen auf Bezirksebene oder der Jugend kann davon abgewichen werden.

Bei allen anderen Turnieren kann auf Schiedsrichter bis zum Halbfinale verzichtet werden, wenn der Ausrichter dies in der Ausschreibung festlegt. Ab dem Halbfinale müssen Schiedsrichter eingesetzt werden (Verlierer vorangegangener Spiele oder Mitglieder des ausrichtenden Vereins). Auf Wunsch eines Spielers muß der Ausrichter jedoch auch vor dem Halbfinale für einen Schiedsrichter sorgen.

3. Sollten Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 bekannt werden, kann der Sportwart den Veranstalter bzw. Ausrichter mit einer Strafe gemäß § 2 der Sportordnung belegen und die Durchführung oder Ausrichtung eines Turniers bzw. einer Meisterschaft zukünftig untersagen.

§ 11 Turnierklassen

1. Bei Einzelturnieren können die Klassen ausgespielt werden, die in der WO C 6 aufgeführt sind.
2. Für die Leistungsklassen gilt WO C 7. Maßgebend für die Spielberechtigung in diesen Klassen ist die jeweils neueste Einstufung in der Einstufungsliste. Es kann gestattet werden, daß Spieler auch in der nächsthöheren Klasse starten dürfen. B-, C- und D-Klassen sind immer nur Rahmenwettbewerbe. Sieger dieser Klassen erhalten nicht den offiziellen Titel „Bezirksmeister“.

§ 12 Auslosung – Setzung

Die Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Der Oberschiedsrichter oder ein von ihm benannter Vertreter muß anwesend sein. Die Setzung erfolgt gemäß WO G 2 und 3.

§ 13 Nachmeldungen

Bei offiziellen Meisterschaften sind Nachmeldungen in den A-Klassen der Damen und Herren (Einzel und Doppel) nicht zulässig.

Bei den Rahmenwettbewerben offizieller Meisterschaften oder bei Turnieren dürfen Nachmeldungen nur angenommen werden, wenn dies ausdrücklich in der Ausschreibung festgelegt ist und wenn die Nachmeldung 30 Minuten vor Beginn der Konkurrenz vorliegt.

§ 14 Startgebühren

1. Die Startgebühren für Einzel- und Mannschaftsturniere sind in der Gebührenordnung enthalten.
2. Die Startgebühren für offizielle Meisterschaften und Turniere werden vom Sportausschuß festgelegt.

§ 15 Turnierergebnisse

1. Die Ausrichter eines Turniers oder einer Meisterschaft haben innerhalb einer Woche die ausgefüllten Turnierlisten der A-Klassen (Einzel) an den Sport- bzw. Damenwart, die Turnierlisten der Jugendklassen an den Jugendwart einzusenden. Von allen Klassen sind die Ergebnisse (Platz 1 bis 3) an den Sportwart / Damenwart / Jugendwart einzusenden.
2. Die Ergebnisse aller Klassen (Platz 1 bis 3) von Bezirksmeisterschaften sind vom Ausrichter an den Bezirksvorsitzenden / Bezirkssportwart / Bezirksdamenwart / Bezirksjugendwart / Bezirkspressewart einzusenden.
3. Der Ausrichter hat innerhalb einer Woche einen Kurzbericht und die Ergebnisse aller Klassen (Platz 1 bis 3) dem Verbandspressewart zu übersenden.
4. Der Oberschiedsrichter hat innerhalb einer Woche einen Kurzbericht über Beginn, Ende und Ablauf des Turniers dem Sportwart einzureichen. Es sind die offiziellen Formulare des STTV zu verwenden.

§ 16 Einstufungen

1. Die Einstufung aller Spieler/innen wird jeweils vor Beginn einer Saison vom Bezirksvorstand vorgenommen und in einer Einstufungsliste veröffentlicht. Nach Ziffer 3 b kann sie während einer Saison geändert werden.
2. Jeder Spieler wird aufgrund seiner Spielstärke in A, B, oder C eingestuft. Diese Einstufung kann für bezirks-, landes- und bundesoffene Turniere und Meisterschaften unterschiedlich sein.
3. a) Maßgebend für die Einstufung ist die Spielklassenzugehörigkeit der Mannschaft; diese Einstufung gilt für das ganze Spieljahr.

Einstufen sind Spieler/innen wie folgt;

	Bezirk	Verband	Bund
Südbadische Rangliste	A	A	A
Badenliga und höhere Klassen	A	A	B
Verbandsliga Platz 1 - 4	A	A	B
Verbandsliga Platz 5 - 6, Landesliga Platz 1 - 6	A	B	C
Bezirksklasse, Kreisklasse A	B	C	C
Kreisklassen B, C, D	C	C	C

- b) Die Einstufung kann auch erfolgen aufgrund der Ergebnisse von Einzelmeisterschaften, Ranglistenturnieren sowie von Einzelergebnissen bei Runden- und Pokalspielen.
4. Teilnehmer am Bezirksendranglistenturnier A und B werden in A bzw. B (Bezirk) eingestuft. Teilnehmerinnen am Bezirksendranglistenturnier A werden in A (Bezirk) eingestuft.
5. Bei Änderungen der Spielklasse infolge freiwilligen Abstiegs verbleibt ein/e A-Spieler/in noch ein Jahr in der bisherigen Einstufung.
6. Der Bezirkssportwart hat zu Beginn einer Saison die neueste Einstufungsliste jedem Verein seines Bezirks, dem Bezirksdamenwart sowie dem Sportwart des STTV zuzusenden.
7. Gegen die Einstufungsliste hat jeder Verein eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Über den Einspruch entscheidet das Bezirksschiedsgericht.

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

§ 17 Spielsystem

Die Mannschaftsmeisterschaften (Rundenspiele und Südbadische Meisterschaften) werden bei Sechser-Mannschaften im Paarkreuzsystem, bei Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel) ausgetragen. Für die Senioren (Damen und Herren) können auf Bezirksebene eigene Spielsysteme festgelegt werden.

Auf dem Spielformular wird die Heimmannschaft unter „A“, die Gastmannschaft unter „B“ eingetragen.

§ 18 Spielklassen

1. Im Bereich des STTV bestehen folgende Spielklassen:

a) Damen und Herren:

eine Verbandsliga,

drei Landesligen,

Staffel Nord: Bezirke Rastatt/B.-B. und Ortenau

Staffel Süd: Bezirke Breisgau und Oberrhein

Staffel Ost: Bezirke Schwarzwald und Bodensee,

Bezirksklasse, Kreisklasse A, B, C

In allen Bezirken können unter der Kreisklasse C noch Kreisklassen D mit Vierer-Mannschaften (Herren) oder Dreier-Mannschaften (Damen) geführt werden.

b) Senioren (Damen und Herren):

Die jeweiligen Meister der Bezirke sind teilnahmeberechtigt bei den Südbadischen Mannschaftsmeisterschaften der Senioren (Damen und Herren). Bei diesen Meisterschaften spielen die Damen im Corbillon-System, die Herren im Werner-Scheffler-System.

c) Jugend: siehe Jugendordnung

2. Die Verbands- und Landesligen umfassen im Normalfall 11 Mannschaften.

3. In allen Klassen auf südbadischer Ebene dürfen auch untere Mannschaften eines Vereins/ einer Abteilung spielen.

4. Die Einteilung der Spielklassen in den Bezirken regeln die Bezirksvorstände.

§ 19 Spieltage

1. Als Spieltage gelten der Samstagnachmittag, -abend und der Sonntagvormittag. Samstag und Sonntag gelten als ein Spieltag. Diese Spieltage sind im Jahresterminplan des Verbandes oder der Bezirke aufgeführt.

Spiele der Damen und Herren beginnen samstags zwischen 15.00 und 20.00, sonntags zwischen 9.30 und 11.00; Spiele der Jugend beginnen samstags zwischen 14.00 und 18.30, sonntags zwischen 9.30 und 11.00 Uhr.

2. Spiele können auch an den übrigen Wochentagen, Jugendspiele auch an Vormittagen von schulfreien Samstagen durchgeführt werden, sofern die betroffenen Mannschaften damit einverstanden sind. Das Einverständnis hierzu muß mit dem Einreichen der Terminwünsche gegeben werden. Dabei ist anzugeben, wann Heimspiele und gegen welche Mannschaften unter der Woche Auswärtsspiele durchgeführt werden können.

Wochentagsspiele beginnen für Damen und Herren zwischen 19.00 und 20.00, für Jugendliche zwischen 18.00 und 18.30, an schulfreien Samstagen um 10.00 Uhr.

§ 20 Terminwünsche

1. Terminwünsche für die Verbands- und Landesligen sind von den Vereinen bis zum 10. Juni an die Spielleiter zu melden.
2. Terminwünsche für alle Mannschaften auf Bezirksebene sind von den Vereinen zum 10. Juni und 10. November an die Spielleiter zu melden, sofern die Bezirke nicht die Regelung wie bei Ziffer 1 festlegen.
3. Es ist ein offizielles Formular zu verwenden.
4. Terminwünsche können nur den Spieltag und den Spielbeginn für Heimspiele beinhalten.
5. Jede Mannschaft muß dem Spielleiter so viele Spieltage mitteilen, wie sie Heimspiele auszutragen hat, zusätzlich mindestens zwei Ersatztermine. Diese Termine müssen gleichmäßig über die Vor- und Rückrunde verteilt sein. Gibt eine Mannschaft nicht die notwendige Anzahl von Heimspielterminen an, muß sie mitteilen, zu welchen Uhrzeiten sie zwei Heimspiele an einem Tag durchführen kann, oder sie muß sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde beim Gegner antreten.

§ 21 Terminlisten

1. Die Spielleiter erstellen die Terminlisten in eigener Verantwortung.
2. Die Spielleiter der Kreis- und Bezirksklassen haben die gemeinsamen offiziellen Termine der Einzelmeisterschaften, Pokalspiele usw. insoweit zu beachten, daß Mannschaften, die Spieler zu diesen Veranstaltungen abstellen, spielfrei sind.
3. Die Terminlisten der Verbands- und Landesligen werden für die ganze Spielrunde erstellt. Die Terminlisten der Bezirks- und Kreisklassen können für die ganze Spielrunde erstellt werden.
4. Spiele zwischen Mannschaften desselben Vereins/derselben Abteilung sind grundsätzlich zu Beginn der Vor- und Rückrunde anzusetzen.
5. Die Terminliste ist so zu erstellen, daß eine Mannschaft nicht mehr als zwei Heim- oder Auswärtsspiele hintereinander auszutragen hat. Bei sogenannten Koppelspielen sind die Termine für das zweite Spiel unter Berücksichtigung der möglichen Dauer des ersten Spiels und der notwendigen Fahrzeit zeitlich ausreichend anzusetzen.
6. Bei Erstellen der Terminlisten für die Verbands- und Landesligen sind die Terminlisten der höheren Klassen zu berücksichtigen. Die Spielleiter ab Landesliga versenden bis 15. Juli ihre Terminlisten an: Vereine der betr. Spielklasse, Geschäftsstelle des STTV, Sportwart, Pressewart, jeweilige Bezirksvorsitzende und -sportwarte der in dieser Klasse spielenden Vereine. Spielleiter auf Bezirksebene erstellen ihre Terminliste bis 10. August bzw. 20. Dezember und versenden diese an die betr. Vereine, den Bezirksvorsitzenden, -sportwart und -pressewart.
7. Den Vereinen sind die Terminlisten mindestens drei Wochen, die genehmigten Aufstellungen mindestens zehn Tage vor Rundenbeginn zuzustellen.
8. Die Feiertage Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten sind von Meisterschafts- und Pokalspielen freizuhalten.

§ 22 Mannschaftsaufstellungen

1. Jährlich zum 10. Juni und 10. Dezember sind die Meldungen getrennt für Damen-, Herren-, Senioren- und Jugendmannschaften auf offiziellen Formularen an die zuständigen Spielleiter einzusenden. Von jeder Mannschaftsmeldung ist ein Exemplar dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden einzureichen. Für alle Mannschaften über Bezirksebene sind die Mannschaftsmeldungen dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden einzureichen mit einer entsprechend der auf dem Mannschaftsmeldeformular angegebenen Anzahl von Durchschlägen. In dieser Mannschaftsmeldung sind der Spielstärke nach – durchnummeriert – alle Spieler/innen des Vereins/der Abteilung aufzuführen, die in der folgenden Spielrunde (Halbrunde) eingesetzt werden sollen.
2. Sollen Spieler trotz größerer Spielstärke in einer tieferen Mannschaft eingesetzt werden, kann von der Einhaltung der Spielstärkenreihenfolge abgewichen werden. Solche Spieler müssen dann an den vorderen Plätzen der gewünschten unteren Mannschaft eingesetzt werden und verlieren die Berechtigung, bis zu der ihrer Spielstärke entsprechenden höheren Mannschaft einschließlich als Ersatz eingesetzt zu werden.
Hierüber entscheiden die für die Überprüfung und Genehmigung beider Mannschaften zuständigen Instanzen. Verweist der Verein/die Abteilung auf dem Mannschaftsmeldeformular nicht auf die Vorgaben von Satz 1 und 2, wird der Spieler trotzdem als Ersatz gesperrt.
3. Wenn ein Stammspieler (Platz 1 - 6 bzw. 1 - 4) in der Vorrunde oder in der Rückrunde der vergangenen Saison nicht mindestens an zwei Rundenspielen mitgewirkt hat, so ist zur Rückrunde bzw. Vorrunde für die Mannschaft, in der er gemeldet wird, ein weiterer Spieler aufzunehmen.
Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuß bzw. der Bezirksvorstand.
4. Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, werden Ersatzstellungen in der genehmigten Reihenfolge zugelassen.
5. Die Bezirksvorsitzenden übergeben die Mannschaftsmeldungen der Mannschaften über Bezirksebene (Damen, Herren, Jugend) bis zum 20. Juni und 20. Dezember dem Sportwart zur Prüfung durch den Sportausschuß und Weiterleitung an den zuständigen Spielleiter. Die Prüfung der anderen Mannschaften obliegt dem Bezirksvorstand. Diese Instanzen sind berechtigt, Umstellungen vorzunehmen.
6. Spielgemeinschaften sind nicht zulässig.

§ 23 Nachmeldungen

Nachmeldungen von Spielern/Spielerinnen sind zu richten an:

1. für Mannschaften ab Landesliga an des Sportwart des STTV,
2. für Mannschaften auf Bezirksebene an den zuständigen Spielleiter.

Diese Nachmeldungen erfolgen formlos in doppelter Ausführung; Paßnummer und Geburtsdatum sind anzugeben.

Die nachgemeldeten Spieler/innen sind erst nach vorliegender schriftlicher Genehmigung des Sportwarts bzw. Spielleiters und Vorliegen eines gültigen Spielerpasses spielberechtigt.

Eine Nachmeldung muß innerhalb einer Woche vom Sportwart bzw. Spielleiter genehmigt bzw. abgelehnt werden.

§ 24 Neue Mannschaften

Der Neubeginn einer Mannschaft erfolgt in der untersten Spielklasse des für den Verein zuständigen Bezirks; auf Antrag ist auch ein Beginn in der C-Klasse möglich.

§ 25 Verlegung von Terminen

1. Die Verlegung eines Spieltermins auf einen späteren Termin ist nur gemäß WO E 12 möglich. Spielverlegungen auf einen früheren Termin sind in beiderseitigem Einverständnis der Vereine möglich.
2. Vorverlegungen sind von beiden Mannschaften schriftlich zu vereinbaren mit Durchschlag an den zuständigen Spielleiter. Die für die Pressearbeit zuständige Stelle ist ebenfalls rechtzeitig zu verständigen. Diese Vereinbarungen sind bindend.
3. Anträge auf zulässige Spielverlegungen auf einen späteren Termin müssen mindestens zehn Tage vor dem betr. Spieltermin schriftlich beim Spielleiter eingegangen sein, sofern der Verlegungsgrund bis dahin dem Verein bekannt war. Wird die Verlegung nicht bis spätestens zehn Tage vor dem betr. Spieltermin beantragt, muß der Verein das betr. Spiel ohne den Aktiven bestreiten. Eine Absage eines nominierten oder qualifizierten Spielers/einer Spielerin wegen der nicht rechtzeitig beantragten Verlegung des Mannschaftsspiels ist nicht zulässig bzw. zwingt die Mannschaft, ohne den betr. Aktiven zu spielen.

§ 26 Spielbereitschaft und Wartezeit

1. Jedes Spiel hat pünktlich zu dem in der Terminliste genannten Zeitpunkt zu beginnen. Das Spiel beginnt mit der Begrüßung.
2. Bei verspäteter Spielbereitschaft der Gastmannschaft bis 30 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn ist das Spiel in jedem Fall auszutragen, jedoch ist auf dem Spielformular der tatsächliche Spielbeginn zu vermerken. Die Begründung für diese Verspätung ist dem Spielleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schuldhaftige Verspätung wird mit einer Strafe gem. § 2 der Strafordnung belegt.
3. Tritt die Gastmannschaft erst nach Ablauf der Wartefrist oder der Heimverein nach dem in der Terminliste festgesetzten Zeitpunkt an, so gilt, außer in begründeten Fällen, diese Mannschaft als nicht angetreten.
4. Sind Spiele als sogenannte Koppelspiele angesetzt, so verlängert sich die in Ziffer 2 genannte Wartezeit beim zweiten Spiel auf 60 Minuten.
5. Das Spiellokal muß 30 Minuten vor dem festgesetzten Anfangszeitpunkt geöffnet und in spielbereitem Zustand sein. Der Gastmannschaft ist mindestens ein für das Spiel vorgesehender Tisch zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Verstöße werden mit einer Strafe gem. § 2 der Strafordnung belegt.

§ 27 Nichtantreten

Bei Nichtantreten fallen die Punkte kampflös dem Gegner zu. Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auswärts nicht an, so muß sie neben dem Ersatz der Unkosten gemäß WO gegen diesen Verein in der Rückrunde auswärts spielen. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auswärts nicht an, so muß sie diesem Verein auf dessen Antrag neben den Unkosten auch die Fahrtkosten (Ordnung über Kostenersatz § 5 Abs. 3 b) aus der Vorrunde ersetzen. Dies schließt eine Bestrafung nach der Strafordnung nicht aus.

§ 28 Einsatzbereitschaft in mehreren Mannschaften

1. Spieler können nicht zu derselben Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Ein Spieler muß seine Spiele des früher begonnenen Mannschaftskampfes in der vorgeschriebenen Reihenfolge beendet haben, bevor er ein Spiel des später beginnenden Mannschaftskampfes bestreitet. Beginnen beide Mannschaften zu derselben Zeit, so kann ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
2. Ein Spieler darf an einem Tag nur in zwei Mannschaftsspielen eingesetzt werden.

§ 29 Spielbedingungen

1. Der Veranstalter hat für einwandfreie, sportgerechte Spielverhältnisse in bezug auf Raum, Beleuchtung, Heizung und Spielgeräte zu sorgen.
2. Pro Spielfläche werden folgende Mindestmaße verlangt:
 - a) ab Landesliga 5 m x 10 m,
 - b) auf Bezirksebene 4,5 m x 9 m.
3. Spiele mit Sechser- oder Vierermannschaften werden auf zwei Tischen durchgeführt.
4. Tische, die nicht die ITTF-Zulassung besitzen, können für den Spielbetrieb nur dann verwendet werden, wenn sie alle in den Tischtennis-Regeln A 1 genannten Kriterien erfüllen. Die Spielfläche muß aus Holz bestehen und mit dunkelgrüner, matter Farbe gestrichen oder gespritzt sein.
5. Bei allen offiziellen Veranstaltungen (Meisterschaften, Turniere, Runden- und Pokalspiele) muß mit weißen Dreistern-Bällen gespielt werden.
6. Der Heimverein hat das Spielformular zu führen. Jede Mannschaft ist für die Angabe, die richtige Eintragung ihrer eigenen Aufstellung und für die richtige Spielreihenfolge gemäß WO D selbst verantwortlich.
7. Es sind die offiziellen Spielformulare des STTV zu verwenden.
8. Sofern nicht geprüfte Schiedsrichter eingesetzt sind, werden die Zählrichter abwechselnd von beiden Mannschaften gestellt.
9. Bei allen Mannschafts- und Pokalspielen sind Zählgeräte und eine Gesamtspielanzeige einzusetzen.
10. Darf in der Halle eines Vereins nur mit Sportschuhen mit nicht dunkler Sohle gespielt werden, ist dies von diesem Verein bei den Terminwünschen anzugeben. Der Spielleiter hat diese Tatsache in der Terminliste zu vermerken. Ein Spieler, der sich an diese Vorgabe nicht hält, gilt als nicht spielberechtigt. Die Kontrolle obliegt dem Heimverein vor Spielbeginn.
11. Der Heimverein ist für den Schutz und die Sicherheit der gegnerischen Mannschaft, des/der Schiedsrichter/s und der Zuschauer verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen.

§ 30 Auf- und Abstieg

1. Verbandsliga – Damen und Herren
Der Meister, bei dessen Verzicht der Tabellenzweite, steigt in die nächsthöhere Liga auf, die drei Letzten steigen in die zuständigen Landesligen ab.
2. Landesliga – Damen und Herren
Die Meister, bei deren Verzicht die jeweiligen Tabellenzweiten, steigen in die Verbandsliga auf, die zwei Letzten jeder Landesligastaffel steigen in die zuständigen Bezirksklassen ab.
3. Bezirksklassen – Damen und Herren
Die Meister, bei deren Verzicht die jeweiligen Tabellenzweiten, steigen in die zuständigen Landesligen auf. Den Abstieg regeln die Bezirksvorstände.
4. Kreisklassen – Damen und Herren
Auf- und Abstieg regeln die Bezirksvorstände.
5. Bedingt durch die besonderen Abstiegsverhältnisse aus den oberen Klassen kann sich die Zahl der Mannschaften der Spielklassen um eine oder mehrere über den Sollstand erhöhen. In diesem Fall erhöht sich am Ende der Spielzeit die Zahl der Absteiger aus dieser Spielklasse ebenfalls um eine oder mehrere.
6. Muß eine Staffel auf die Sollstärke aufgestockt werden, so werden folgende Mannschaften der Reihe nach berücksichtigt:
 - a) bestplatzierter Absteiger,
 - b) Zweiter der nächstunteren Spielklasse oder Sieger aus einer Qualifikation der Zweitplatzierten,
 - c) zweitbesten Absteiger usw.Verzichtende Mannschaften werden in dieser Reihenfolge übersprungen.

§ 31 Freiwilliger Abstieg

1. Eine freiwillige Zurücknahme einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb kann sich nur auf die unterste Mannschaft eines Vereins/einer Abteilung beziehen. Sie ist damit erster Absteiger.
2. Bei einem freiwilligen Abstieg nach Beendigung der Rundenspiele wird diese Mannschaft Absteiger.
3. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg oder will sie freiwillig aus einer Klasse absteigen, so hat sie dies spätestens bis zum 5. Juni (Datum des Poststempels) dem Sportwart, auf Bezirksebene dem Bezirkssportwart, zu melden. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird die Mannschaft um zwei Spielklassen zurückgestuft.

§ 32 Fusion und Auflösung

1. Im Falle einer Fusion von Vereinen bleibt die Spielberechtigung in allen Spielklassen der beteiligten Vereine erhalten. Eine Fusion während der Spielzeit hat keinen Einfluß auf die Mannschaftsaufstellungen; insoweit gelten die Bestimmungen über den Wechsel der Spielberechtigung.
2. Wird ein Verein aufgelöst gemäß § 4 Ziffer 7 der Satzung, so kann die Spielberechtigung für einen neuen Verein nur zu den in der WO festgelegten Terminen erfolgen.

§ 33 Tabelle

1. Die Tabelle ergibt sich durch die größere Anzahl von Gewinnpunkten; bei Gleichheit entscheidet die kleinere Anzahl von Verlustpunkten. Bei Gleichheit von Gewinn- und Verlustpunkten entscheidet die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen einzelnen Spielen.
2. Besteht auf Plätzen, die für Meisterschaft sowie Auf- oder Abstieg in Frage kommen, Punktgleichheit, so sind zwischen den punktgleichen Mannschaften Entscheidungsspiele oder -turniere anzusetzen. Hierbei entscheidet bei Punktgleichheit die bessere Differenz der Einzelspiele bzw. der Sätze bzw. der Bälle. Diese Regelung gilt nicht beim Aufstocken von Spielklassen. In diesem Fall gilt Absatz 1.

§ 34 Erfolgsrangliste

Jeweils nach Ende der Vorrunde bzw. nach Abschluß der Spielrunde ist die Erfolgsrangliste durch den Spielleiter sowohl vereinsweise als auch für die Spielklasse zu erstellen.

POKALMEISTERSCHAFTEN

§ 35 Spielsystem

Alle Pokalmeisterschaften innerhalb des STTV werden nach dem Swaythling-Cup-System (Dreiermannschaften) ausgetragen. Die Meisterschaft wird im KO-System durchgeführt. Der dritte Platz kann ausgespielt werden.

§ 36 Bezirkspokalspiele der Damen und Herren

1. Innerhalb der Bezirke sind alle Mannschaften – ausgenommen Mannschaften über Badenliga – teilnahmeberechtigt.
2. Es wird in drei Pokalklassen gespielt:
C-Pokal für Kreisklassen D, C und B
B-Pokal für Kreisklassen A und Bezirksklasse
A-Pokal für Landesligen, Verbands- und Badenliga.
Von einer Pokalklasse zur anderen können Aufstiegsmöglichkeiten bestehen; diese regelt der Bezirk.

§ 37 Verbandspokalspiele der Damen und Herren

1. Die Verbandspokalspiele werden in einer Vor- und Endrunde durchgeführt.
2. Die Endrunde wird mit höchstens acht Mannschaften ausgetragen.
3. Bei den Verbandspokalspielen der Damen und Herren sind die A-Pokal-Sieger der sechs Bezirke teilnahmeberechtigt.
4. Mannschaften über Badenliga haben sich für die Verbandspokalspiele direkt mit mindestens einer Mannschaft qualifiziert.
5. Die Auslosung der Vor- und Endrunde wird vom Sportausschuß vorgenommen.

§ 38 Mannschaftsmeldungen

1. Den Meldetermin für Pokalmannschaften bestimmen der Sportausschuß bzw. die Bezirke.
2. Spieler einer Pokalmannschaft können nicht in einer anderen Pokalmannschaft eingesetzt werden.
3. Spieler, die in einer Pokalmannschaft gemeldet sind, aber noch nicht gespielt haben, können in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden.

§ 39 Terminverlegungen, Spielbereitschaft, Spielbedingungen

Den Modus der Pokalauspielung auf Bezirksebene regeln die Bezirke selbst. Ansonsten gelten die §§ 25, 26, 27 und 29 entsprechend.

BESTIMMUNGEN FÜR RANGLISTENTURNIERE

§ 40 Bezirksranglistenturniere der Damen, Herren, Senioren

1. Auf Bezirksebene finden Ranglistenturniere für C-, B-, A-Spieler/innen sowie Senioren (Damen und Herren) statt. Den Modus bestimmen die Bezirke.
2. Die Quoten der Bezirke für das 1. Verbandsranglistenturnier der Damen und Herren sowie für das Zwischenranglistenturnier der Senioren (Damen und Herren) werden vom Sportausschuß festgelegt.

§ 41 Verbandsranglistenturniere der Senioren (Damen und Herren)

1. Jedes Jahr wird ein Verbandsranglistenturnier für Senioren I, II, und III (Damen und Herren) durchgeführt. In jeder Klasse spielen max. 12 Damen bzw. Herren. Bei weniger als sechs Teilnehmern/Teilnehmerinnen in einer Altersklasse kann die Ausspielung unterbleiben.
2. Die Quoten der Bezirke bzw. die Quoten aus dem Zwischenranglistenturnier für das Verbandsranglistenturnier werden vom Sportausschuß festgelegt.

§ 42 Verbandsranglistenturniere der Damen und Herren

1. Jedes Jahr finden drei Verbandsranglistenturniere (VRLT) statt.
2. Das 1. VRLT der Damen und Herren wird in vier Gruppen zu je acht Spieler/innen ausgetragen. Die Gruppeneinteilung wird vom Sportausschuß vorgenommen.
Für das 2. VRLT qualifizieren sich die Plätze 1 - 4 jeder Gruppe (zusammen je 16 Spieler/innen).
3. Am 2. VRLT nehmen neben den 16 Spielerinnen/Spielern aus dem 1. VRLT die acht Bestplatzierten aus dem letztjährigen Endranglistenturnier teil. Diese 24 Spieler/innen werden in jeweils drei leistungsmäßig etwa gleiche Gruppen eingeteilt. Die Einteilung nimmt der Sportausschuß vor. Für das 3. VRLT (Endranglistenturnier) qualifizieren sich die Plätze 1 - 4 jeder Gruppe.
4. Das 3. VRLT wird mit 12 Spielerinnen/Spielern ausgetragen. Zusätzlich kann der Sportausschuß bis zu zwei Härtequoten vergeben.
5. Die acht Bestplatzierten aus dem 3. VRLT werden für die nächste Saison von den Bezirksranglistenturnieren und vom 1. VRLT freigestellt. Die Spieler/innen auf den Plätzen 9 - 12 (bzw. 13 oder 14) werden für die nächste Saison von den Bezirksranglistenturnieren freigestellt.
6. Nähere Ausführungsbestimmungen erläßt der Sportausschuß.

§ 43 Spielsystem

Bei den Verbandsranglistenturnieren wird im System „jeder gegen jeden“ gespielt. In allen Spielen entscheidet der Gewinn von drei Sätzen (bei den Senioren von zwei Sätzen). Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen; bei gleicher Differenz entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punktgleichen untereinander (Punkt-, Satz-, ggf. Balldifferenz).

Die Spielreihenfolge wird ausgelost; Spieler/innen desselben Vereins haben die ersten Spiele gegeneinander auszutragen.

§ 44 Rangliste

Nach der Vorrunde bzw. nach Beendigung einer Saison werden vom Sportausschuß Ranglisten für Damen und Herren aufgestellt. Für die Reihenfolge der Rangliste werden die Ergebnisse der Ranglistenturniere, Meisterschaften, Auswahlspiele und Meisterschaftsspiele gewertet.

§ 45 Schlußbestimmung

Diese Sportordnung tritt am 1. 7. 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

Ergänzungen zur WO des DTTB – gültig für den Bereich des STTV –

B Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung

- 9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern
- 9.3 In Mannschaften auf Bezirksebene können beliebig viele Ausländer mitspielen.
Sollen in einer Landes- oder Verbandsliga-Mannschaft mehr als ein/e Ausländer/in mitspielen, entscheidet auf Antrag hierüber der Sportausschuß.

D Spielsysteme für Mannschaftswettkämpfe

- 1 Allgemeine Vorschriften
- 1.5 Spielt eine Mannschaft nicht in der genehmigten Reihenfolge der Aufstellung, ist das Spiel „zu Null“ verloren.

E Bestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften

- 6 Ersatzspieler
- 6.3 Ersatzspieler/innen werden in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen, aber niemals aus höheren. Jeder Spieler/jede Spielerin kann sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde in einer oder mehreren Mannschaften insgesamt dreimal als Ersatz eingesetzt werden, ohne die Spielberechtigung für die untere Mannschaft zu verlieren. Mit seinem/ihrer vierten Einsatz in einer höheren Mannschaft verliert er/sie die Spielberechtigung für seine/ihre bisherige Mannschaft. Die Mannschaft, in der er/sie bisher als Stammspieler/in gemeldet war, muß wieder auf die Sollstärke aufgestockt werden.

JUGENDORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Verbandsjugendführung	2
§ 3 Verbandsjugendwart	2
§ 4 Verbandsjugendausschuß	3
§ 5 Bezirksjugendwart	3
§ 6 Meisterschaften und Ranglistenturniere	4
§ 7 Freigabe von Jugendlichen zu Wettkämpfen in der Damen- und Herrenklasse.	6
§ 8 Schlußbestimmung	6

JUGENDORDNUNG

Ziel und Zweck

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugendordnung regelt die Rechte und Pflichten der Verbandsjugendführung. Sie enthält ferner ergänzende Richtlinien für den Spielbetrieb der Jugendlichen in Südbaden. Die übrigen Ordnungen des STTV gelten für den Jugendspielbetrieb uneingeschränkt, falls aus der Jugendordnung keine besonderen Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Punkten dieser Ordnungen ersichtlich sind.
2. Ziel der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen im STTV sportlich auszubilden und zu fördern, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung erlebnisreiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen.
3. Der Bereich der Jugendarbeit umfaßt alle Jugendlichen in den Vereinen und Abteilungen des Verbandes und alle volljährigen Verbandsangehörigen, die für eine Funktion in der Jugendarbeit gewählt wurden.

Verwaltung

§ 2 Verbandsjugendführung

Der Verbandsjugendführung gehören an:

1. der Verbandsjugendwart,
2. der Verbandsjugendausschuß

§ 3 Verbandsjugendwart

Der Verbandsjugendwart ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses und allein zuständig für:

1. die Einberufung der Sitzungen des Jugendausschusses,
2. die Vertretung der Jugendinteressen in den entsprechenden Gremien des Verbandes, in den Jugendausschußsitzungen des Süddeutschen Tischtennis-Verbandes, in der Jugendwartetagung des DTTB und bei der Badischen Sportjugend,
3. die Einhaltung des genehmigten Jugendetats,
4. die einwandfreie Abrechnung der dem Jugendetat entnommenen Gelder,
5. die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung aller zweckgebundenen, der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Beträge aus öffentlichen Mitteln,
6. die Erteilung der Jugendfreigaben nach H 3 (Mannschaftswettkämpfe) der Wettspielordnung des DTTB.
7. die rechtzeitige Aufstellung und Abstimmung des Jugendterminplanes mit dem Verbands-sportwart.

Der Verbandsjugendwart ist verpflichtet, dem Verbandsjugendausschuß über alle Angelegenheiten der Jugend Auskunft zu geben.

§ 4 Verbandsjugendausschuß

Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses regelt § 5 Ziffer 4 b der Satzung des STTV. Der Verbandsjugendausschuß ist insbesondere zuständig für:

1. die Vergabe, Abwicklung, Überwachung und Auswertung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend auf Verbandsebene sowie von Veranstaltungen des Süddeutschen Tischtennis-Verbandes und des DTTB, die im Verbandsgebiet stattfinden,
2. die Festlegung der Teilnehmerquoten aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend und die Einteilung der Mannschaften in den verschiedenen Alters- bzw. Leistungsklassen für Meisterschaftsspiele auf Verbandsebene,
3. die Erarbeitung der Setzungslisten für Meisterschaften der Jugend auf Verbandsebene und gemeinsam mit dem jeweiligen Oberschiedsrichter für die Auslosungen dieser Veranstaltungen,
4. die Nominierung und Begleitung von Jugendlichen zu überregionalen Meisterschaften, Turnieren und anderen repräsentativen Veranstaltungen,
5. die Erteilung der Jugendfreigaben nach H 4 (Einzeltourniere) der Wettspielordnung des DTTB auf Verbandsebene,
6. die Vorbereitung und Durchführung von Jugendlehrgängen,
7. die Erarbeitung und Unterstützung von Plänen, die der Förderung der Jugendarbeit dienen, und ihre Verwirklichung.

Der Verbandsjugendausschuß kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen oder spezielle Aufgabenbereiche an einzelne Mitglieder delegieren.

§ 5 Bezirksjugendwart

Der Bezirksjugendwart ist zuständig für:

1. die Vertretung seines Bezirkes gegenüber der Verbandsjugendführung,
2. die Durchführung der Jugend-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirkes und die Meldungen an den Verbandsjugendwart zu der entsprechenden Südbadischen Meisterschaft,
3. die Durchführung der Jugend-Pokalmeisterschaften seines Bezirkes und die Meldung der Bezirkspokalsieger an den Verbandsjugendwart,
4. die Durchführung der Südbadischen Jugend-Ranglistenturniere auf Bezirksebene und die Meldungen an den Verbandsjugendwart zu der entsprechenden Südbadischen Rangliste,
5. die Aufstellung der Bezirksranglisten aller Altersklassen jeweils bis zum 15. Mai nach den Stichtagen des kommenden Spieljahres,
6. die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (mit seinem Bezirksvorstand),
7. die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene.
8. die Erteilung von Freigaben gemäß § 7 Mannschaftswettkämpfe B Ersatzspieler.

In jedem Bezirk ist nach Möglichkeit ein Jugendausschuß zu bilden, dem der Bezirksjugendwart (Vorsitzender), der Bezirksmädchenwart, der Bezirksschülerwart und der Bezirkslehrwart angehören müssen.

Die Zuständigkeit des Bezirksjugendausschusses soll weitgehend mit der des Verbandsjugendausschusses übereinstimmen.

Der Bezirksjugendwart hat den Weisungen der Verbandsjugendführung Folge zu leisten.

Jugendspielordnung

§ 6 Meisterschaften und Ranglistenturniere

Stichtage

1. Jugendspieler (weiblich und männlich) ist, wer am 1. Juli des jeweils beginnenden Spieljahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Jugendspieler können in folgenden Altersklassen starten:
 - a) Schülerklasse B, wer am 1. Juli des jeweils beginnenden Spieljahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b) Schülerklasse A, wer am 1. Juli des jeweils beginnenden Spieljahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) Mädchen/Jungen, wer am 1. Juli des jeweils beginnenden Spieljahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Meisterschafts- und Ranglistenebenen

1. Im Bereich des STTV werden alljährlich Einzel-, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften sowie Ranglistenturniere durchgeführt.
2. Der Weg der Qualifikation führt bei allen Meisterschaften und Ranglistenturnieren unter Berücksichtigung eventuell festgelegter Quoten von der Bezirks- zur Verbandsebene.
3. Für alle Meisterschaften und Ranglistenturniere ist der vom Sportausschuß in Abstimmung mit dem Verbandsjugendwart aufgestellte Terminplan verbindlich.

Einzelmeisterschaften

1. Die Teilnehmer bei Einzelmeisterschaften starten in ihrer oder mit Genehmigung des Jugendausschusses (Bezirk/Verband) in einer höheren Altersklasse.
2. Ein zusätzlicher Start in einer höheren Altersklasse ist jedoch nur zulässig, wenn die Klassen sich zeitlich nicht überschneiden.

Mannschaftsmeisterschaften

1. Jeder Verein kann in den Altersklassen der Schülerinnen, Schüler, Mädchen und Jungen beliebig viele Mannschaften zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen melden.
Die Einteilung der Mannschaften in den verschiedenen Alterklassen kann in Leistungsklassen (entsprechend der Sportordnung des STTV) erfolgen.
2. Bei Schülerinnen und Schülern wird dabei im Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel), bei Mädchen und Jungen im Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel) gespielt.
Durch den Verbandsjugendausschuß können Ausnahmen für den Spielbetrieb der Schülerinnen und Mädchen zugelassen werden.
3. Bezirksmeister ist in den vier vorgeschriebenen Klassen diejenige Mannschaft, die nach Beendigung der Meisterschaftsspiele (Vor- und Rückrunde) an erster Stelle der Tabelle in der jeweilig höchsten Spielklasse des Bezirkes steht.
4. Werden in einem Bezirk, mangels Beteiligung, in einer Klasse keine Meisterschaftsspiele durchgeführt, so sind Mannschaften berechtigt, in einer anderen Klasse außer Konkurrenz teilzunehmen. Bezirksmeister dieser Mannschaften ist, wer sich in den Spielen untereinander am besten platziert hat.
5. Bestehen auf Verbandsebene Leistungsklassen, sind die Landesligameister verpflichtet, an der Verbandsmeisterschaft teilzunehmen. Gespielt wird in einer Dreiergruppe im System „jeder gegen jeden“. Der Gruppensieger ist Südbadischer Meister.
6. Sofern keine Landesligen bestehen, sind die Bezirksmeister verpflichtet, an der Verbandsmeisterschaft teilzunehmen. Gespielt wird in zwei Dreiergruppen im System „jeder gegen jeden“. Die Gruppensieger ermitteln untereinander den Südbadischen Meister und die Gruppenseconden den Dritt- bzw. Viertplatzierten.

7. In eine Mädchenmannschaft dürfen Schülerinnen und in eine Jungenmannschaft Schüler gemeldet werden, die jedoch dann das Recht verlieren, in einer Schülerinnen- oder Schülermannschaft zu spielen.

In eine Schülermannschaft dürfen nur auf Bezirksebene Schülerinnen gemeldet und eingesetzt werden, die jedoch dann das Recht verlieren, in einer Schülerinnenmannschaft zu spielen.

8. In einer Schülerinnen- oder Schülermannschaft gemeldete Schülerinnen dürfen in einer Mädchenmannschaft als Ersatz eingesetzt werden.

In einer Schülermannschaft gemeldete Schüler dürfen in einer Jungenmannschaft als Ersatz eingesetzt werden.

Allerdings darf die Spielklasse, in der die Schülerin oder der Schüler gemeldet ist, nicht höherklassiger sein als die Spielklasse, in der die Schülerin oder der Schüler als Ersatz eingesetzt wird.

Auf dem Mannschaftsmeldeformular müssen die Schülerinnen-/Schülermannschaften im Anschluß an die Mädchen-/Jungenmannschaften aufgeführt werden.

9. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften der Sportordnung des STTV sinngemäß.

Pokalmeisterschaften

1. Die Pokalmeisterschaften werden nach dem Swaythling-Cup-System in folgenden Altersklassen ausgespielt:

- a) Schülerinnen
- b) Schüler
- c) Mädchen
- d) Jungen

2. Jeder Spieler (jede Spielerin) ist nur in einer Altersklasse startberechtigt. Ein(e) für die laufenden Meisterschaftsspiele in einer Jungen-/Mädchenmannschaft gemeldete(r) Schüler(in) kann auch bei Pokalspielen nur in der gleichen Jungen-/Mädchenmannschaft spielen.

3. Ersatzstellungen in höheren Mannschaften der gleichen Altersklasse sind jederzeit gestattet (hierzu einschränkend Sportordnung des STTV § 38 Ziffer 3), dabei ist nicht entscheidend, ob die untere Mannschaft bereits aus dem Wettbewerb ausgeschieden ist.

4. Die Bezirkspokalmeisterschaften werden in den jeweiligen Altersklassen in den durch die Mannschaftsmeisterschaften vorgegebenen Spielklassen, einschließlich der Mannschaften auf Verbandsebene, durchgeführt.

Die Einteilung der Mannschaften in den verschiedenen Altersklassen kann in Leistungsklassen (entsprechend der Sportordnung des STTV) erfolgen.

5. Die Bezirkspokalsieger der obersten Leistungsklassen der jeweiligen Altersklassen sind verpflichtet, an den Verbandsmeisterschaften teilzunehmen. Gespielt wird in zwei Dreiergruppen im System „jeder gegen jeden“. Die Gruppensieger ermitteln untereinander den Südbadischen Meister und die Gruppenzweiten den Dritt- bzw. Viertplatzierten.

Ranglistenturniere

1. Die Ranglistenturniere werden auf Bezirks- und Verbandsebene in folgenden Altersklassen durchgeführt:

- a) Schülerinnen B
- b) Schülerinnen A
- c) Mädchen
- d) Schüler B
- e) Schüler A
- f) Jungen

2. Die Bezirke ermitteln die Ranglisten in den jeweiligen Altersklassen nach eigenem Modus.

3. Die Einzelheiten für die Durchführung der Verbandsranglistenturniere werden vom Verbandsjugendausschuß festgelegt.

§ 7 Freigabe von Jugendlichen zu Wettkämpfen in der Damen- und Herrenklasse

Mannschaftswettkämpfe

A Stammspieler

1. Jugendliche erhalten auf Antrag ihres Vereins eine Freigabe als Stammspieler für Damenmannschaften (Platz 1-4) bzw. Herrenmannschaften (Platz 1-6), wenn
 - a) der antragstellende Verein sich bei den Jugend-Mannschaftsmeisterschaften in mindestens einer der vorgeschriebenen Altersklassen beteiligt,
 - b) die Schülerin, der Schüler am Verbandsranglistenturnier der Altersklasse A teilgenommen hat,
das Mädchen, der Junge vom Verbandsjugendausschuß für das 1. Verbandsranglistenturnier freigestellt wurde oder bei der Bezirksrangliste Platz 1-12 belegt hat,
 - c) die Schülerin, der Schüler, das Mädchen, der Junge in der 1. Mannschaft des antragstellenden Vereins oder in einer unteren Mannschaft, die für Schülerinnen und Mädchen mindestens in der Bezirksklasse oder für Schüler und Jungen mindestens in der Kreisklasse A spielt, als Stammspieler gemeldet wird.
2. Jugendliche, die aus beruflichen oder anderen schwerwiegenden, berechtigten Gründen nicht mehr in den Jugendwettbewerben eingesetzt werden können, dürfen auf Antrag ihres Vereins auch für unterklassige Damen- bzw. Herrenmannschaften die Freigabe als Stammspieler erhalten.
3. Für den Freigabeantrag ist das offizielle gebührenpflichtige Formular des STTV zu verwenden. Dem erstmals gestellten Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten ist auf dem Antrag nachzuweisen.
4. Der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Freigabeantrag ist mit dem Spielerpaß bis spätestens zum 5. Juni eines Jahres dem Verbandsjugendwart einzureichen.
5. Wird einem Freigabeantrag stattgegeben, so verliert der Jugendliche für die Zeit der Freigabe das Recht zur Teilnahme an Mannschaftskämpfen einer Vereinsjugendmannschaft.
6. Beim Wechsel der Spielberechtigung eines nach o. a. Bestimmungen freigegebenen Jugendlichen erlischt die Freigabe automatisch.
7. Die erteilte Freigabe gilt für die Dauer eines Spieljahres und kann auf Antrag des Vereins widerrufen werden. Ein dadurch verursachter Wechsel in den Spielbetrieb der Jugend ist nur zu Beginn der Rückrunde möglich.

B Ersatzspieler

1. Auf Antrag ihres Vereins können Jugendliche als Ersatzspieler/innen in Damen- bzw. in Herrenmannschaften auf Bezirksebene, ohne daß das Recht zur Teilnahme an Mannschaftskämpfen einer Vereinsjugend- bzw. Vereinsschülermannschaft verloren geht, bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen eingesetzt werden.
2. In der betreffenden Damen- bzw. Herrenmannschaft dürfen höchstens 2 Jugendliche gemeldet werden.
3. Die Zahl der Einsätze des gemeldeten Jugendlichen bleibt auf 3 Spiele pro Person und Halbserie beschränkt.
4. Die Einsätze dürfen nur in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft erfolgen, wobei diese Mannschaft auf dem Antrag benannt sein muß.
5. In einer Damen- bzw. Herrenmannschaft darf bei einem Spiel nur ein/e Jugendliche/r als Ersatzspieler/in eingesetzt werden.
6. Jugendliche sind auf dem Mannschaftsmeldebogen der jeweiligen Damen- bzw. Herrenmannschaft nach den Stammspieler/innen aufzuführen.

Eine Kennzeichnung mit „E/J“ und 6 a, 6 b, bzw. 12 a, 12 b etc. bei Herrenmannschaften und „E/J“ und 4 a, 4 b, bzw. 8 a, 8 b etc. bei Damenmannschaften ist erforderlich.

Ein Einsatz ist nur an Platz 6 der betreffenden Herren- bzw. Platz 4 der betreffenden Damenmannschaft möglich. Im Falle des unvollständigen Antretens rückt jedoch der/die E/J-Spieler/in auf den letzten freien Platz dieser Mannschaft.

Ersatzspieler aus unteren Mannschaften müssen vor den E/J-Spieler/innen plaziert werden.

7. Jugendliche, die in einer Mannschaft auf Verbandsebene als Stammspieler/in mitwirken, dürfen nicht in der untersten Spielklasse der Damen bzw. Herren eingesetzt werden; es sei denn, die erste Damen- bzw. Herrenmannschaft spielt nicht höher als in eben erwähnter Spielklasse.
8. Jugendliche, die als Ersatzspieler/innen für Damen- bzw. Herrenmannschaften freigegeben sind, dürfen nicht in den Pokalspielen dieser Mannschaft eingesetzt werden.
9. Für den Antrag ist das offizielle gebührenpflichtige Formular des STTV zu verwenden. Dem erstmals gestellten Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten ist auf dem Antrag nachzuweisen.

Der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Antrag ist bis spätestens zum 05. Juni eines Jahres beim Bezirksjugendwart einzureichen.

Einzelturniere

1. In Anlehnung an eine Regelung auf Bundesebene können der Verbandsjugendausschuß auf Verbandsebene, die Bezirksjugendausschüsse auf Bezirksebene jeweils bis zu zehn weibliche und männliche Jugendliche für die Teilnahme an Einzelwettkämpfen in der Damen- bzw. Herrenklasse freigeben.
2. Die Freigabe erlaubt den Jugendlichen unter Berücksichtigung der Freigabeebene den Start bei Einzelturnieren und Einzelmeisterschaften in der A-Klasse. Die Spielberechtigung für Ranglistenturniere, Einzel-, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften der Jugend wird von dieser Freigabe nicht berührt.
3. Die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten sowie die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung müssen vorgelegt werden.
4. Die erteilte Freigabe gilt für die Dauer eines Spieljahres und kann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder der Jugendliche, seinen nach wie vor bestehenden Startverpflichtungen in der Jugendklasse nicht mehr nachkommt.

§ 8 Schlußbestimmung

1. Diese Jugendordnung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.
2. Die am 29. März 1992 beschlossenen Änderungen in § 5 (Erweiterung zu Ziffer 8) und in § 7 Mannschaftswettkämpfe (Aufteilung in A Stammspieler und zugleich erweitert um B Ersatzspieler) treten mit Wirkung ab 01. Juli 1992 in Kraft.

FINANZORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Grundlagen der Finanzwirtschaft	2
§ 2	Veranschlagung	2
§ 3	Vollzug des Haushaltes	2
§ 4	Kasse und Zahlungsanweisungen	3
§ 5	Jahresrechnung	3
§ 6	Rechte des Schatzmeisters	3
§ 7	Mittelverwalter	3
§ 8	Auslagenerstattung	3
§ 9	Beiträge, Gebühren und Abgaben.	3
§ 10	Finanzierung der Bezirke.	4
§ 11	Kassenprüfung	4
§ 12	Schlußbestimmung	4

FINANZORDNUNG

§ 1 Grundlagen der Finanzwirtschaft

1. Die Haushaltsführung des Verbandes ist auf das Ziel der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung ausgerichtet. Die Erfüllung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Verbandes.
2. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Haushaltsplan wird für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt. Sitzungsgemäß hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu genehmigen.
3. Der Haushaltsplan hat alle die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Die Kassenführung ist an den Haushaltsplan gebunden.
4. Bei der Aufstellung und dem Vollzug des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Haushaltsplan gliedert sich in die Abschnitte „Laufende Geschäfte“ und „Sportförderung“. Bei der Darstellung des Zweijahreshaushaltsplans ist das Ergebnis des vorangegangenen Rechnungsjahres gegenüberzustellen.
6. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für den gesamten Ausgabenbedarf. Die Zweckbindung von Einnahmen bleibt hiervon unberührt. Die nach Abschluß eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Mittel verfallen.
7. Der Haushaltsplan muß bei der Veranschlagung ausgeglichen sein. Ist ein Ausgleich aufgrund der zu erwartenden Ausgaben nicht möglich, so ist vor Erhöhung der Einnahmen der Ausgleich durch Streichung von Ausgaben zu suchen.
8. Die Erstellung des Haushaltsplanes obliegt dem Finanzausschuß. Nach Beratung und Genehmigung im Vorstand und Beirat ist der Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.
9. Ein Nachtragshaushaltsplan ist zu erstellen, wenn die voraussichtlichen Ausgaben zu einem Fehlbetrag führen werden. Die Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans obliegt dem Beirat.

§ 2 Veranschlagung

In den Haushaltsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Planung zu erwarten sind. Die Haushaltsansätze sind getrennt voneinander zu veranschlagen. Dem Haushaltsplan ist ein Vorbericht beizufügen, in den Abweichungen im einzelnen zu begründen sind.

§ 3 Vollzug des Haushaltes

1. Der Haushaltsvollzug ist durch eine entsprechende Buchführung zu überwachen. Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln durch die Mittelverwalter erfolgt durch Vorschüsse, deren Verwendung die Mittelverwalter durch die Führung von Verwendungsnachweisen zu belegen haben. Der Vorsitzende und der Schatzmeister haben jederzeit das Recht, in die Verwendungsnachweise Einsicht zu nehmen.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Vorstand genehmigen zu lassen. Soweit durch Deckungsvermerke eine entsprechende Deckung besteht, kann der Schatzmeister überplanmäßige Ausgaben genehmigen. Der Vorsitzende ist jedoch zu informieren.
3. Der Abschluß von Verträgen und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten mit haushaltswirksamen Folgen obliegen dem Vorstand.

4. Der Schatzmeister ist berechtigt, Forderungen des Verbandes bis zum Betrag von 1.000,- für sechs Monate zu stunden. Die Forderung ist jedoch nicht über das Rechnungsjahr stundbar. Über weitergehende Stundungen oder einen Forderungsverzicht entscheidet der Vorstand.
5. Über Gegenstände, die den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne der steuerlichen Vorschriften übersteigen, ist durch die Geschäftsstelle ein Bestandsverzeichnis (Inventar) zu führen.
6. Mitgliedern und Verbandsangehörigen, die gegen den Grundsatz der Sparsamkeit verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

§ 4 Kasse / Zahlungsanweisungen

1. Der Vollzug von Ausgaben ist nur möglich, wenn der Ausgabenbeleg durch den Mittelverwalter den Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ trägt. Der Empfänger einer Zahlung ist zu diesem Vermerk nicht befugt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Kassenbeleg zu erstellen.

§ 5 Jahresrechnung

1. Die Jahresrechnung ist vom Schatzmeister zu erstellen und dem Beirat bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen.
2. Der Vorlage ist der Bericht der von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer beizufügen.
3. Die Jahresrechnung der Bezirke ist jährlich zu erstellen und dem Schatzmeister bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

§ 6 Rechte des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist als Verantwortlicher für die Finanzwirtschaft berechtigt, an die Mittelverwalter Weisungen zu erteilen und Fristen für die Einhaltung des Haushaltsvollzuges zu setzen.

§ 7 Mittelverwalter

1. Für die Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche kann der Vorstand Mittelverwalter (Ressortleiter) einsetzen. Die Mittelverwalter haben die bereitgestellten Mittel nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung einzusetzen.
2. Die Mittelverwalter sind an die Weisungen des Schatzmeisters gebunden.

§ 8 Auslagenerstattung

Die Erstattung von Auslagen erfolgt:

1. für Verbandsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen nach der Ordnung über Kostenersatz,
2. für Trainer und Übungsleiter nach der vom Vorstand beschlossenen Vergütungsordnung.

§ 9 Beiträge, Gebühren und Abgaben

Der Verband ist berechtigt, nach der Gebührenordnung Beiträge, Gebühren und Abgaben zu erheben. Die Festsetzung erfolgt:

1. bei Beiträgen durch die Mitgliederversammlung,
2. bei Gebühren und Abgaben durch den Beirat.

§ 10 Finanzierung der Bezirke

1. Die finanzielle Ausstattung der Bezirke erfolgt über eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Grundausrüstung.
2. Die Bezirke verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel als Beauftragte des Verbandes.
3. Für die Rechnungsführung gilt die Finanzordnung entsprechend.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bezirkes oder eines Bezirksvorstandes sein.
2. Unvermutete Kassenprüfungen sind zulässig. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal pro Rechnungsjahr zu erfolgen und muß vor dem 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres stattgefunden haben.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form dem für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organ des Verbandes (alle zwei Jahre Mitgliederversammlung, dazwischen Beirat) zu berichten.
4. Das Recht der Kassenprüfung der Bezirke steht dem Schatzmeister zu. Er kann auch unvermutete Kassenprüfungen durchführen.

§ 12 Schlußbestimmung

Die Finanzordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Organisation	2
§ 3	Schiedsrichterausschuß	2
§ 4	Verbandsschiedsrichterobmann	2
§ 5	Bezirksschiedsrichterobmänner	3
§ 6	Verbandsschiedsrichter	3
§ 7	Schiedsrichterkleidung	4
§ 8	Schiedsrichtereinsatz	4
§ 9	Vergütung	5
§ 10	Schiedsrichtergestellung durch die Vereine	5
§ 11	Schlußbestimmung	5

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zweck der Schiedsrichterordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das gesamte Schiedsrichterwesen des STTV zu schaffen.

§ 2 Organisation

1. Die Schiedsrichterorganisation gliedert sich in:
 - a) den Schiedsrichterausschuß (SRA), bestehend aus dem Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) als Vorsitzenden und zwei von den Bezirksschiedsrichterobmännern (BSRO) und dem VSRO gewählten Verbandsschiedsrichtern (VSR),
 - b) den Verbandsschiedsrichterobmann (VSR),
 - c) die Bezirksschiedsrichterobmänner (BSRO),
 - d) die Verbandsschiedsrichter (VSR).
2. In der Schiedsrichterorganisation können nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis tätig sein.

§ 3 Schiedsrichterausschuß

1. Der SRA ist Träger der SR-Organisation auf Verbandsebene. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der SR des STTV,
 - b) Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen des STTV,
 - c) Auswahl und Nominierung von SR zu Bundeslehrgängen,
 - d) Bekanntgabe und Erläuterung von Regeländerungen,
 - e) Beratung der Verbandsorgane in Fragen des SR-Wesens,
 - f) Überwachung der einheitlichen Regelauslegung im Bereich des STTV,
 - g) Bearbeitung von Änderungsvorschlägen der SRO,
 - h) Kontaktpflege mit dem SRA des DTTB und den SRA der Mitgliederverbände des DTTB,
 - i) Führen der SR-Kartei.
2. Sitzungen des SRA finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden vom VSRO einberufen. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

Zumindest einmal jährlich sind zu einer Sitzung des SRA die BSRO einzuladen. Vom VSRO können zu dieser Sitzung auch DTTB-SR aus dem Bereich des STTV eingeladen werden.

§ 4 Verbandsschiedsrichterobmann

Der VSRO hat als Vorsitzender des SRA folgende Aufgaben:

1. verantwortliche Leitung des gesamten SR-Wesens im STTV,
2. Durchführen der SRA-Sitzungen sowie der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
3. Auswahl und Nominierung von SR auf Verbandsebene, SR/OSR für Meisterschafts- und Pokalspiele oberhalb der Verbandsliga, SR/OSR für Meisterschaften und Turniere,
4. Auswahl und Einsatz der DTTB- und ITTF-SR bei nationalen und internationalen Turnieren auf Weisung des SRA des DTTB,
5. Koordinierung der vom SRA wahrzunehmenden Aufgaben,
6. Vertretung des SRA auf den Arbeitstagungen des SRA des DTTB mit den VSRO der Mitgliedsverbände des DTTB.

§ 5 Bezirksschiedsrichterobmänner

Die BSRO sind Träger der SR-Organisation auf Bezirksebene. Sie haben folgende Aufgaben:

1. verantwortliche Leitung des gesamten Schiedsrichterwesens im Bezirk,
2. Auswahl und Nominierung von SR für Veranstaltungen im Bezirk nach Weisung des VSRO,
3. Führen der SR-Kartei innerhalb des Bezirkes.

§ 6 Verbandsschiedsrichter

1. SR im Sinne dieser SRO ist, wer eine SR-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat und im Besitz eines gültigen SR-Ausweises ist. SR kann nur sein, wer Mitglied in einem Verein/Abteilung des STTV ist und mindestens 17 Jahre alt ist.

Die Funktion als SR kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Gehört ein SR mehreren Vereinen an, so hat er zu erklären, für welchen Verein er als SR tätig sein will. Jeder Vereinswechsel und jede Anschriftenänderung ist vom SR dem BSRO unverzüglich mitzuteilen.

2. **Ausbildung:** Lehrgänge mit SR-Prüfung werden vom VSRO in Abstimmung mit den BSRO mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Meldung der SR-Anwärter erfolgt durch die Vereine an den betreffenden BSRO.

Die SR-Anwärter sind in Ausbildungslehrgängen durch Referate, Übungen und Diskussionen auf die SR-Prüfung vorzubereiten. Der SRA ist für die Auswahl der Referenten und Leiter der Ausbildungslehrgänge zuständig.

Die Ausschreibung zu diesen Lehrgängen erfolgt im Mitteilungsblatt des STTV und/oder der Bezirke.

3. **Prüfung:** Den Abschluß eines Ausbildungslehrganges bildet eine Prüfung, die einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil umfaßt. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang, der nicht länger als sechs Monate vor Prüfungsbeginn beendet wurde. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, der aus dem VSRO oder einem Mitglied des SRA sowie einem BSRO besteht.

Die Prüfung ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB abzulegen.

Eine SR-Lizenz kann nur erteilt werden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur nach erneuter Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zulässig.

Jeder SR, der die Prüfung bestanden hat, wird Mitglied der SR-Organisation und erhält einen nicht übertragbaren SR-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des STTV und muß vom VSRO unterschrieben sein. Er gilt für vier Jahre und muß vor Ende seiner Gültigkeit vom VSRO verlängert werden.

4. **Fortbildung:** Mindestens alle vier Jahre muß ein SR eine Fortbildungsveranstaltung besuchen, damit die Lizenz verlängert werden kann. Zusätzlich muß ein SR mindestens einmal pro Jahr einen Einsatz als SR oder OSR bei einer Veranstaltung des STTV oder einem Meisterschaftsspiel oberhalb der Verbandsliga nachweisen.

5. **Erlöschen der Lizenz:** Die Mitgliedschaft in der SR-Organisation des STTV erlischt:

- a) durch Rückgabe des SR-Ausweises,
- b) wenn keine Mitgliedschaft in einem Verein (Abteilung) des STTV mehr besteht,
- c) durch Entzug der Lizenz.

Den Entzug der SR-Lizenz kann der SRA des STTV aus folgenden Gründen beschließen:

- a) zweimaliges Versäumen der Fortbildungsveranstaltungen,
- b) zweimaliges **unentschuldigtes** Nichtantreten als SR/OSR,
- c) Verhalten, welches das Ansehen des Schiedsrichterwesens des DTTB, des STTV und des Tischtennisports im allgemeinen schädigt.

Beschlüsse des SRA über den Einzug einer Lizenz sind dem Betroffenen sowie seinem Verein mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegen den Beschluß Beschwerde beim Verbandsschiedsgericht einlegen. Mit Rechtskraft des Lizenzentzuges hat der Betroffene den SR-Ausweis an den BSRO zurückzugeben.

§ 7 Schiedsrichterkleidung

SR müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene SR-Kleidung tragen.

Bei VSR besteht sie aus schwarzem SR-Hemd mit STTV-Abzeichen und Namensschild, langer grauer Hose und Turnschuhen. STTV-Abzeichen werden vom Verband gestellt.

Für DTTB-Schiedsrichter und Internationale SR gelten die Vorschriften des DTTB bzw. der ITTF. Eingeteilte OSR haben außerdem das vorgeschriebene OSR-Schild sichtbar zu tragen.

§ 8 Schiedsrichtereinsatz

1. Der Einsatz der SR erfolgt entsprechend des Leistungsstandes als:
 - a) Oberschiedsrichter,
 - b) SR-Einsatzleiter bei Großveranstaltungen,
 - c) Zählrichter am Tisch,
 - d) Hilfsschiedsrichter,
 - e) Beobachter bei Meisterschafts- und Pokalspielen.
2. Der OSR hat den zuständigen Stellen innerhalb von acht Tagen einen Bericht auf entsprechendem Vordruck zu senden.
3. Die SR müssen ihr Amt unparteilich und gewissenhaft ausüben. Maßgebend für ihre Tätigkeit sind die Internationalen TT-Regeln, die Satzungen und Ordnungen des DTTB, Südd. TTV und STTV. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den „Richtlinien und Empfehlungen für SR“ der ITTF sowie den Richtlinien und Anordnungen der SRA des DTTB und STTV.
4. SR-Anforderungen können durch den STTV und durch einzelne Vereine erfolgen. Sie sind mindestens zwei Wochen im voraus an den zuständigen SR-Obmann zu stellen. Der Einsatz der OSR und SR erfolgt auf Verbandsebene auf Weisungen des VSRO, auf Bezirksebene durch den BSRO.
5. Ist ein SR an einem Einsatz verhindert, so hat er unter Angabe der Gründe beim zuständigen SR-Obmann mindestens eine Woche vorher abzusagen, so daß eine Ersatzstellung noch möglich ist.

Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Einsatz wird mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der Strafordnung belegt. Der Verein, für den der SR beim STTV gemeldet ist, haftet für die Zahlung der Geldstrafe.

§ 9 Vergütung

Die SR erhalten eine Vergütung der entsprechenden Auslagen nach der Ordnung des STTV über Kostenersatz.

Zahlungspflichtig ist der STTV, wenn der SR-Einsatz vom VSRO veranlaßt, bzw. der betreffende Bezirk, wenn der SR-Einsatz vom BSRO veranlaßt wurde.

Erfolgt der SR-Einsatz auf Anforderung eines Vereins, so hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 10 Schiedsrichtergestellung durch die Vereine

1. Jedes Mitglied des STTV ist verpflichtet, einen ausgebildeten SR mit gültiger Lizenz zu stellen.

Für jede Mannschaft oberhalb der Verbandsliga ist zusätzlich ein SR mit Lizenz zu stellen.

2. Die Benennung der SR durch den Verein/Abteilung hat jährlich gemeinsam mit der Meldung der Anzahl der Mannschaften auf einem entsprechenden Formular zu erfolgen. Kommt ein Verein seiner Gestellungspflicht nicht nach, so hat er für jeden fehlenden VSR einen Betrag in Höhe von 200,- DM an die Bezirkskasse des jeweiligen Bezirks zu zahlen.

Scheidet ein gemeldeter SR während der laufenden Saison aus der SR-Organisation aus oder stand aus anderen Gründen nicht für Einsätze zur Verfügung und hat der Verein keinen weiteren SR gemeldet, so ist auch dieser Betrag zu zahlen.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Schiedsrichterordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

EHRENORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Ehrungsmöglichkeiten	2
§ 3	Verleihung der Spielernadel	2
§ 4	Verleihung der Ehrenurkunde	2
§ 5	Verleihung der Ehrennadel	2
§ 6	Ernennung zum Ehrenmitglied	3
§ 7	Ernennung zum Ehrenvorsitzenden	3
§ 8	Zuständigkeiten	3
§ 9	Antragstellung	3
§ 10	Befugnisse der Geehrten.	4
§ 11	Schlußbestimmung	4

EHRENORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt die Möglichkeiten einer Ehrung der Angehörigen und Förderer des STTV.

§ 2 Ehrungsmöglichkeiten

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

1. Verleihung der Spielernadel in Bronze, Silber und Gold,
2. Verleihung der Ehrenurkunde,
3. Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold, jeweils mit Urkunde,
4. Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief,
5. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes mit Ehrenbrief.

§ 3 Verleihung der Spielernadel

Die Spielernadel kann verliehen werden:

1. in Bronze
an Spielerinnen/Spieler, die mindestens 20 Jahre lang den Tischtennissport aktiv betrieben haben, davon mindestens 10 Jahre innerhalb des STTV;
2. in Silber
an Spielerinnen/Spieler, die mindestens 30 Jahre lang den Tischtennissport aktiv betrieben haben, davon mindestens 15 Jahre innerhalb des STTV;
3. in Gold
an Spielerinnen/Spieler, die mindestens 40 Jahre lang den Tischtennissport aktiv betrieben haben, davon mindestens 20 Jahre innerhalb des STTV.

§ 4 Verleihung der Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde kann verliehen werden an Verbandsangehörige, die sich in einem Verein oder einer Abteilung, im Verband oder einer Gliederung durch besonders aktive Mitarbeit verdient gemacht haben.

§ 5 Verleihung der Ehrennadel

Die Ehrennadel kann verliehen werden:

1. in Bronze
 - a) an Mitarbeiter des STTV, die sich mindestens 5 Jahre in Verbandsorganen in besonderer Weise verdient gemacht haben;
 - b) an Verbandsangehörige, die einen Verein oder eine Abteilung mindestens 10 Jahre maßgeblich geleitet haben;
 - c) an Verbandsangehörige, die durch ihre Mitarbeit die Aufgaben des STTV besonders gefördert haben und bereits mit der Ehrenurkunde ausgezeichnet wurden;
 - d) in besonderen Fällen auch an Nichtangehörige des STTV;

2. in Silber
 - a) an Mitarbeiter des STTV, die sich mindestens 10 Jahre in Verbandsorganen in besonderer Weise verdient gemacht haben und bereits mit der bronzenen Ehrennadel ausgezeichnet wurden;
 - b) in besonderen Fällen auch an Nichtangehörige des STTV;
3. in Gold
 - a) an Mitarbeiter des STTV, die sich mindestens 15 Jahre in Verbandsorganen in besonderer Weise verdient gemacht haben und bereits mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden;
 - b) in besonderen Fällen auch an Nichtangehörige des STTV.

Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold muß jeweils ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern des STTV können langjährige verdiente Mitarbeiter des STTV ernannt werden.

§ 7 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden des STTV können langjährige verdiente Verbandsvorsitzende bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.

§ 8 Zuständigkeiten

1. Für Ehrungen nach § 2 Ziffer 1 ist die Geschäftsstelle zuständig.
2. Für Ehrungen nach § 2 Ziffer 2, 3 und 4 ist der Vorstand zuständig.
3. Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Ehrungen nach § 2 Ziffer 2 - 5 werden durch den Vorsitzenden des STTV oder dessen Beauftragten vorgenommen.
5. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
6. Ehrungen können bei Unwürdigkeit durch den Vorstand des STTV aberkannt werden.

§ 9 Antragstellung

1. Anträge auf Verleihung
 - a) der Spielernadel, der Ehrenurkunde und der Ehrennadel in Bronze sind von einem Verein oder einer Abteilung an den Bezirksvorsitzenden zu richten;
 - b) der Ehrennadel in Silber und Gold sind von einem Vorstandsmitglied des STTV oder Bezirksvorsitzenden an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Anträge auf Ernennung
 - a) zum Ehrenmitglied sind von einem Vorstandsmitglied des STTV an den 1. Vorsitzenden des STTV zu richten;
 - b) zum Ehrenvorsitzenden sind vom Verbandsvorstand an die Mitgliederversammlung zu richten.

3. Anträge auf Verleihung der Spielernadel erfordern eine Bearbeitungszeit von vier Wochen; Anträge auf Verleihung der Ehrenurkunde und einer Ehrennadel erfordern eine Bearbeitungszeit von drei Monaten. Die Anträge sind in zweifacher Fertigung unter Verwendung von offiziellen Formularen, die bei der Geschäftsstelle erhältlich sind, einzureichen.
4. Anträge auf Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sind rechtzeitig zu einer Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10 Befugnisse von Geehrten

1. Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben bei allen Sportveranstaltungen des STTV Zutritt als Ehrengäste. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
2. Die Ehrenvorsitzenden können an allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes und des Beirates beratend teilnehmen.

§ 11 Schlußbestimmung

Die Ehrenordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

PASSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Antrag und Ausstellung.	2
§ 3	Umschreibung bei Wechsel der Spielberechtigung	2
§ 4	Paßlisten	2
§ 5	Spielerpässe aufgelöster Vereine	2
§ 6	Verlust von Pässen	2
§ 7	Paßhaltung.	2
§ 8	Schlußbestimmung	2

PASSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Paßordnung regelt alle Angelegenheiten, die mit dem Paßantrag, der Ausstellung, der Umschreibung und dem Verlust von Spielerpässen zusammenhängen.

§ 2 Antrag und Ausstellung

1. Spielerpässe sind bei der Paßstelle des Verbandes auf offiziellen Formularen zu beantragen. Diese sind sorgfältig und vollständig auszufüllen. Dem Antrag muß ein Paßbild neuesten Datums beigefügt sein. Die Gebühr ist im voraus zu entrichten.
2. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen wird der Spielerpaß von der Paßstelle ausgestellt und dem Verein/der Abteilung zugesandt.
3. Die Spielberechtigung wird mit der Ausstellung des Spielerpasses erteilt.

§ 3 Umschreibung bei Wechsel der Spielberechtigung

Ein Wechsel der Spielberechtigung ist nur im Rahmen der Vorschriften der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes möglich.

Es ist das offizielle Formular des Verbandes zu verwenden.

§ 4 Paßlisten

1. Jährlich zum 10. Juni haben die Vereine/Abteilungen dem zuständigen Bezirksvorsitzenden eine Paßliste in doppelter Fertigung einzusenden. In diese Liste sind alle Spieler/innen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen, deren Spielberechtigung weiter bestehen soll. Pässe nicht aufgeführter Spieler/innen werden ungültig und sind der Paßliste beizufügen.
2. Zum 10. Juli sind die Paßlisten in einfacher Fertigung vom Bezirksvorsitzenden an die Paßstelle des Verbandes weiterzuleiten.

§ 5 Spielerpässe aufgelöster Vereine

Die Spielerpässe aufgelöster Vereine/Abteilungen sind innerhalb von acht Tagen nach der Auflösungsversammlung des Vereins oder Auflösung einer Abteilung des Hauptvereins der Paßstelle des Verbandes zu übersenden.

§ 6 Verlust von Pässen

Bei Verlust von Pässen beantragt der Verein/die Abteilung bei der Paßstelle des Verbandes ein Duplikat gem. § 2 mit dem Zusatz „Duplikat“.

§ 7 Paßhaltung

Jeder/Jede Spieler/in darf nur im Besitz eines Spielerpasses sein. Einträge und Änderungen dürfen nur durch die Paßstelle des Verbandes vorgenommen werden. Bei Namensänderungen muß ein Neupaß beantragt werden; der bisherige Spielerpaß ist mit dem neuen Antrag an die Paßstelle des Verbandes einzusenden.

§ 8 Schlußbestimmung

Diese Paßordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

RECHTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Rechtsprechungsorgane	2
§ 3	Zuständigkeit im Instanzenzug	2
§ 4	Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen	3
§ 5	Besondere Zuständigkeiten	3
§ 6	Kosten der Verfahren	3
§ 7	Verfahrensvorschriften	4
§ 8	Form und Inhalt der Entscheidungen	4
§ 9	Rechtskraft	4
§ 10	Strafauswirkung	5
§ 11	Verjährung	5
§ 12	Gnadenrecht.	5
§ 13	Schlußbestimmung	5

RECHTSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

1. Der STTV erledigt alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art durch seine Rechtsprechungsorgane in eigener Selbständigkeit.
2. Der Verbandsstrafgewalt unterliegen die Verbandsmitglieder und die Verbandsangehörigen gemäß § 4 Ziffer 1 der Satzung des STTV.
3. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen und die ergänzend anzuwendende Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB keine besondere Regelung vorsehen, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Rechtsprechungsorgane

Rechtsprechungsorgane des STTV sind:

1. die Spielleiter,
2. die Bezirksbeiratsmitglieder,
3. die Bezirksschiedsgerichte,
4. die Verbandsbeiratsmitglieder,
5. das Verbandsschiedsgericht.

§ 3 Zuständigkeit im Instanzenzug

Die in § 2 genannten Rechtsprechungsorgane sind zuständig:

1. **die Spielleiter** zur Entscheidung aller sich aus dem Mannschaftsspielbetrieb der von ihnen betreuten Spielklassen ergebenden Streitigkeiten und Proteste als erste Instanz,
2. **die Bezirksbeiratsmitglieder** zur Entscheidung aller sich aus ihren Ressorts ergebenden Streitigkeiten auf Bezirksebene mit Ausnahme der unter Ziffer 1 fallenden Streitigkeiten und Proteste als erste Instanz,
3. **die Bezirksschiedsgerichte**
 - a) für alle nicht unter die Ziffer 1 und 2 fallenden Streitfälle innerhalb des Bezirks als erste Instanz,
 - b) für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Spielleiter innerhalb des Bezirks und der Bezirksbeiratsmitglieder gemäß den Ziffern 1 und 2,
4. **die Verbandsbeiratsmitglieder** zur Entscheidung aller sich aus ihren Ressorts ergebenden Streitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Spielleiter gemäß Ziffer 1 gegeben ist, als erste Instanz,
5. **das Verbandsschiedsgericht**
 - a) für die Entscheidungen aller Rechtsstreitigkeiten von Verbandsorganen, Verbandsfunktionären, Vereinen/Abteilungen gegeneinander oder untereinander, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte gemäß Ziffer 3 gegeben ist, als erste Instanz,
 - b) für die Entscheidungen gegenüber Beschwerden gegen Entscheidungen der Spielleiter von Spielklassen, die über den Bereich der Bezirke hinausgehen, und gegen Entscheidungen gemäß Ziffer 4 als zweite Instanz,
 - c) für die Entscheidung von Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte gemäß Ziffer 3 als zweite Instanz,
 - d) für die Entscheidung aller Angelegenheiten, die ihm durch die Ordnungen des STTV ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 4 Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen

1. **Proteste:** Hinsichtlich der Einlegung von Protesten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wettspielordnung.
Die Ahndung etwaiger Verstöße ist unverzüglich in die Wege zu leiten.
2. **Beschwerde:** Gegen die Entscheidungen der Spielleiter gemäß § 3 Ziffer 1, der Bezirksbeiratsmitglieder gemäß § 3 Ziffer 2 sowie der Verbandsbeiratsmitglieder ist die Beschwerde beim Bezirksschiedsgericht bzw. Verbandsschiedsgericht zulässig.
Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.
3. **Berufung:** Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte gemäß § 3 Ziffer 3 ist Berufung beim Verbandsschiedsgericht zulässig.
Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet als letzte Instanz.
5. Die Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels beginnen mit der Zustellung der Entscheidung durch die Vorinstanz.
6. Ein Rechtsmittel – ausgenommen Proteste – ist schriftlich bei dem angerufenen Rechtsprechungsorgan, bei den Bezirksschiedsgerichten und dem Verbandsschiedsgericht, jeweils beim Vorsitzenden, einzulegen und zu begründen.
Die Begründung ist innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Rechtsmittels spätestens nachzureichen.

§ 5 Besondere Zuständigkeiten

1. **Der Verbandsvorstand** entscheidet über den Antrag auf Ausschluß eines Verbandsmitgliedes oder eines Verbandsangehörigen gemäß § 4 Ziffer 7 b der Satzung des STTV.
2. **Der Verbandsvorsitzende** kann bei Verdacht auf Verletzung von Obliegenheitspflichten Verbandsfunktionäre von ihren Ämtern bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens suspendieren, wenn es die Interessen des Verbandes erfordern. Mit der Suspendierung ist vom Verbandsvorsitzenden unverzüglich beim Vorstand ein Antrag auf Bestrafung zu stellen. Die Rechte aus der Verbandszugehörigkeit bleiben von der Suspendierung unberührt.
Hinsichtlich Stundungs- und Teilzahlungsgesuchen vergleiche § 10 Ziffer 4, hinsichtlich Gnadengesuchen vergleiche § 12.
3. Gegen eine Entscheidung nach Ziffer 1 und einen Strafbescheid nach Ziffer 2 ist Berufung beim Verbandsschiedsgericht zulässig.

§ 6 Kosten der Verfahren

1. Bei Anrufung des Bezirksschiedsgericht ist ein Kostenvorschuß (siehe Gebührenordnung des STTV) beim Vorsitzenden dieses Organs oder auf das Geschäftskonto des entsprechenden Bezirks zu entrichten.
Bei Anrufung des Verbandsschiedsgerichts ist ein Kostenvorschuß (siehe Gebührenordnung des STTV) auf das Konto des STTV zu entrichten.
Die Einzahlung hat innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung trotz Mahnung mit Fristsetzung ist das Rechtsmittel als nicht rechtzeitig eingelegt zurückzuweisen.
2. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; der Kostenvorschuß wird angerechnet. Unterliegt eine Partei nur teilweise, so hat sie die Kosten anteilig zu tragen. Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt.
Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, insbesondere bei Verschulden eines Funktionärs, trägt der jeweilige Bezirk bzw. der STTV die Kosten.
3. Die Berechnung der Kosten erfolgt durch einen gesonderten Kostenfestsetzungsbeschluß.

§ 7 Verfahrensvorschriften

1. Entscheidungen durch die Bezirksschiedsgerichte und das Verbandsschiedsgericht werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen, soweit nicht der jeweilige Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet.
2. Vor jeder Entscheidung ist der betroffenen Partei das rechtliche Gehör zu gewähren. Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme in angemessener Frist genügt.
3. Die Bezirksschiedsgerichte sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder mitwirken.
4. Das Verbandsschiedsgericht ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Verfahren gemäß § 3 Ziffer 3 darf der Beisitzer aus dem betreffenden Bezirk nicht mitwirken. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Die Bezirksschiedsgerichte und das Verbandsschiedsgericht sind neue Tatsacheninstanzen. Sie sind an die Festlegungen der Vorinstanzen nicht gebunden.
6. Alle Verfahren sind beschleunigt zu erledigen und sollen innerhalb von vier Wochen nach Eingang sämtlicher Unterlagen abgeschlossen sein. Urteilsbegründungen können gesondert nachträglich abgefaßt werden.
7. Die Bezirksschiedsgerichte und das Verbandsschiedsgericht können sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB eigene Verfahrensordnungen geben.

§ 8 Form und Inhalt der Entscheidungen

1. Die Entscheidungen haben zu enthalten:
 - a) die Zusammensetzung des Rechtsprechungsorgans und die Benennung der Parteien,
 - b) die Entscheidungsformel mit Kostenentscheidung,
 - c) die Begründung der Entscheidung mit Sachverhalt und angewandter Vorschriften.
2. Mit Rechtsmittel angreifbare Entscheidungen bedürfen einer Rechtsmittelbelehrung. Sie setzt die Rechtsmittelfrist in Lauf.

Die Rechtsmittelbelehrung muß auf die Rechtsmittelfrist (§ 4) und auf das für das Rechtsmittel zuständige Organ und soll auf die Formvorschriften (§ 4) und Kostenvorschaupflicht (§ 6) hinweisen.
3. Die Urteile sind schriftlich abzufassen und sollen den Parteien per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden. Bei einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Parteien kann von den Parteien auf die schriftliche Begründung der Entscheidung verzichtet werden.

§ 9 Rechtskraft

1. Die Rechtskraft der Entscheidung tritt ein, soweit ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, mit dem Zugang der Entscheidung bei den Parteien; soweit ein Rechtsmittel zulässig ist, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Bei Rechtsmittelverzicht werden die Urteile mit Zugang der Verzichtserklärung rechtskräftig.
2. Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung, so tritt nach Ablauf von vier Wochen nach Zustellung die Rechtskraft selbständig ein.

§ 10 Strafauswirkung

1. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Ein Austritt aus dem STTV entbindet nicht von der Bezahlung von Geldstrafen und Kosten. Sperren werden bei Wiedereintritt vollstreckt.
3. Geldstrafen und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils auf das unter § 6 angeführte Konto zu entrichten. Einer besonderen Belehrung über die Zahlungsverpflichtung bedarf es nicht.
4. Über Stundungen und Teilzahlungsgesuche ist nach § 3 Ziffer 4 der Finanzordnung zu entscheiden.
5. Mitglieder des STTV haften für die Bezahlung von Geldstrafen ihrer Mitglieder (Verbandsangehörige) als Gesamtschuldner.

§ 11 Verjährung

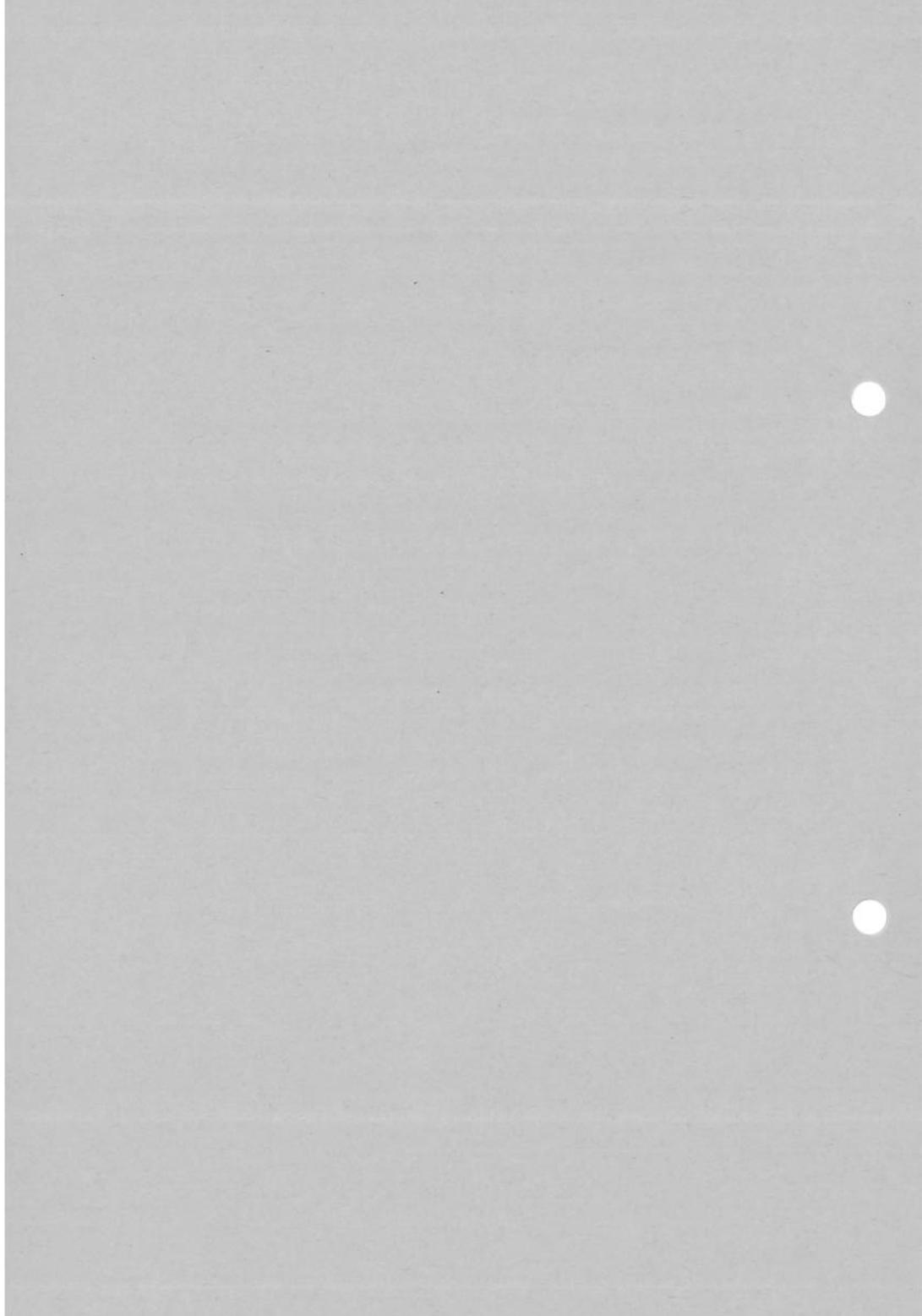
Verstöße, die mehr als ein Jahr seit Bekanntwerden zurückliegen, sind verjährt.

§ 12 Gnadenrecht

1. Das Gnadenrecht wird vom Verbandsvorsitzenden nach freiem Ermessen ausgeübt. Gnadenakte sind nur gegen rechtskräftige Entscheidungen zulässig.
2. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die Folgen eines Verstoßes, die keine Strafen darstellen, sondern sich als andere Rechtsfolgen aus der Satzung und den Ordnungen ergeben (z. B. Spielverlustwertung, Verfahrenskosten, Fahrtkostenersatz).
3. Vor der Entscheidung muß der Verbandsvorsitzende den Verbandsschiedsgerichtsvorsitzenden hören und die Akten hinzuziehen. Er kann darüberhinaus Auskünfte bei Verbandsorganen, Funktionären und Verbandsmitgliedern einholen.
4. Die Entscheidung des Verbandsvorsitzenden ist unanfechtbar.

§ 13 Schlußbestimmung

Die Rechtsordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.



STRAFORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Zulässige Strafen.	2
§ 3	Einzelne Vergehenstatbestände	3
§ 4	Schlußbestimmung	3

STRAFORDNUNG

§ 1 Allgemeines

1. Sinn und Zweck dieser Strafordnung liegen in der Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebs sowie eines sportlichen und fairen Verhaltens aller Mitglieder und Angehörigen des STTV.
2. Strafen können gegen Mitglieder und Angehörige des STTV bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des STTV, Bestimmungen (insbesondere Wettspielordnung) des DTTB und die unten aufgeführten Einzelvergehens-Tatbestände von den in § 2 der Rechtsordnung aufgeführten Organen in ihrem Zuständigkeitsbereich verhängt werden.

§ 2 Zulässige Strafen

1. Als Strafen (in der Reihenfolge zunehmender Androhung) sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafen von DM 20,- bis DM 500,-,
 - c) Punktabzug,
 - d) Sperren bis zu zwölf Monaten,
 - e) Spiellokal-Sperre für Heimspiele bis zu sechs Monaten,
 - f) Rückversetzung in eine untere Spielklasse,
 - g) Ausschluß.
2. Gegen Verbandsfunktionäre kann zusätzlich erkannt werden:
 - a) vorübergehendes Verbot der Tätigkeit als Verbandsfunktionär,
 - b) dauerndes Verbot der Tätigkeit als Verbandsfunktionär.
3. Leitlinie für die Strafmaßbestimmungen ist § 1 Ziffer 1.
Zu berücksichtigen sind hierbei auch: Erst- oder Wiederholungsverstoß, Spielklasse, Auswirkungen auf Betroffene(n) und auf den Verbandsbereich.
4. Einzelheiten zu Verweis, Geldstrafe und Sperre:
 - a) Ein Verweisausspruch kommt nur bei geringfügigen Vergehen in Betracht.
 - b) Eine Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des(r) Betroffenen berücksichtigen. Für Geldstrafen, die gegen eine Mannschaft oder ein Vereinsmitglied bzw. einen -mitarbeiter verhängt werden, haftet das Verbandsmitglied gesamtschuldnerisch.
Geldstrafen sind innerhalb zwei Wochen nach deren Bekanntgabe gegenüber d. Betroffenen kostenfrei an die aussprechende Instanz zu entrichten. Bei schuldhafter Zahlungsfristversäumnis ist die zusätzliche Verhängung einer weiteren Geldstrafe in Höhe bis zum doppelten Betrag der ursprünglich ausgesprochenen Geldstrafe zulässig; zugleich kann die Verhängung einer weiteren Strafe für den Fall angedroht werden, daß die ausgesprochenen Geldstrafen nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verhängung der weiteren Geldstrafe durch d. Betroffene(n) entrichtet werden sollte(n).
 - c) Sperre für Heimspiele kann bei einem schweren Verstoß gegen die Spiellokaldisziplin verhängt werden. Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des/der Schiedsrichter und der Zuschauer verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen.
5. Neben einer Geldstrafe können zugleich auch andere unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 aufgeführte Strafen verhängt werden.
6. In jedem Falle bleiben zwingende Folgen nach der Wettspielordnung des DTTB oder der Sportordnung neben einer ausgesprochenen Strafe wirksam.
7. Wegen ein- und derselben Handlung kann nur einmal Bestrafung erfolgen; sie kann jedoch zugleich mit mehreren Strafarten belegt werden.
8. Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der schwereren Strafandrohung zu entnehmen.

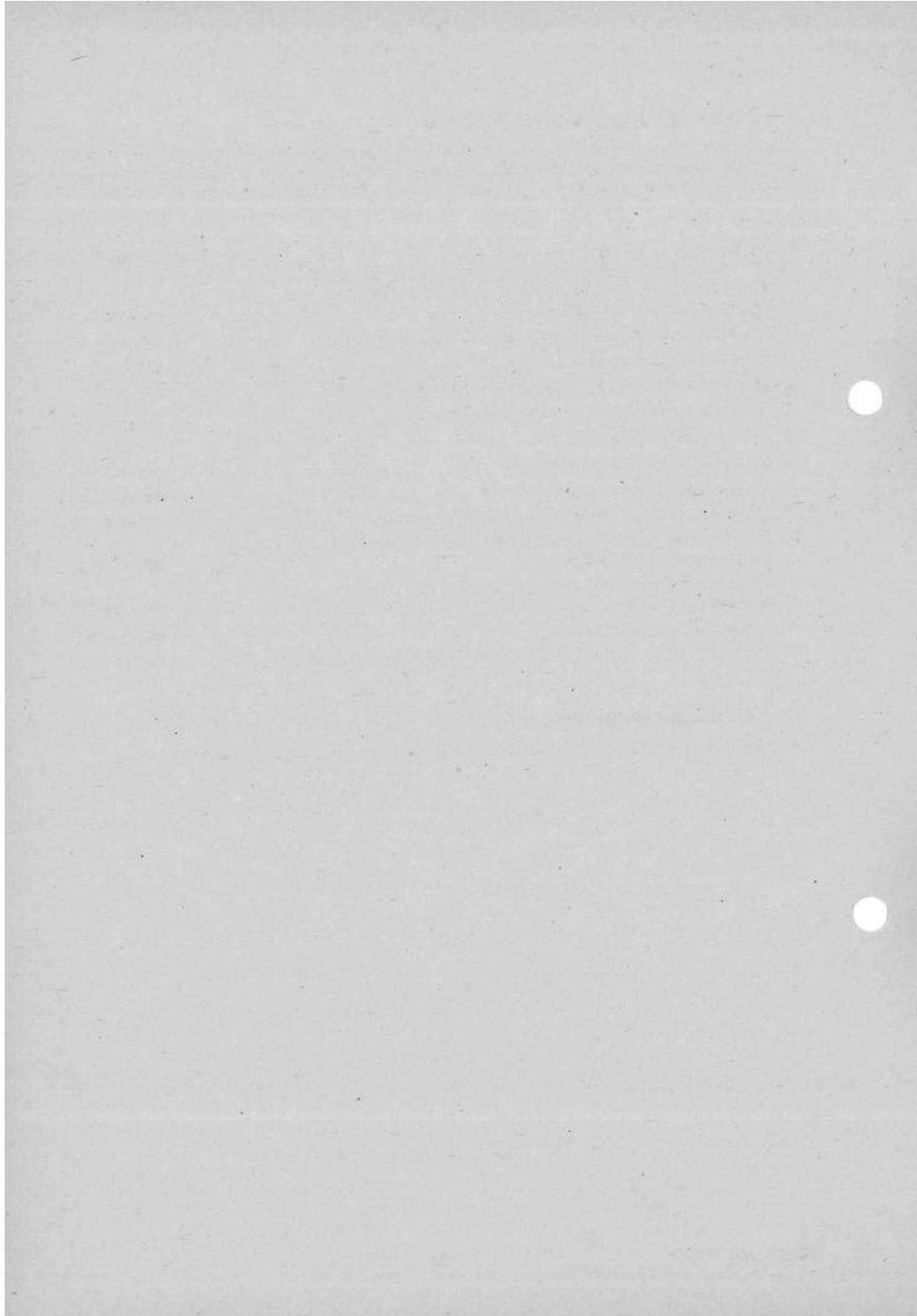
§ 3 Einzelne Vergehenstatbestände

Nachfolgend sind nur gehäuft vorkommende Vergehenstatbestände aufgeführt. Der jeweilige bei den einzelnen Verstößen angegebene (Geld)-Strafrahmen ist nicht zwingend für den Strafausspruch, sondern unter Berücksichtigung von § 1 Ziffer 1 und 2 anzuwenden. Der Strafrahmen dient bei der Ahndung von Verstößen „gleicher“ Art einer Gleichbehandlung im Verbandsbereich.

Vergehen	Strafrahmen (in DM)
1. Nichteinhaltung gestellter Termine oder nicht rechtzeitige Einsendung von Spielberichten, Unterlagen, Meldungen, Stellungnahmen und dergleichen	20,- bis 50,-
2. Unterlassen von Meldungen an die zuständigen Organe	20,- bis 50,-
3. Fehlen von Spielerpässen	20,-
4. Spielen in uneinheitlicher Spielkleidung pro Mannschaft	30,-
5. Schuldhaft verspätetes Antreten zu Pflichtspielen	50,- bis 100,-
6. Nichtantreten zu Pflichtspielen	50,- bis 300,-
7. Eigenmächtige Spielverlegung	50,- bis 100,-
8. Einsatz nichtspielberechtigter Spieler	50,- bis 150,-
9. Mannschaftsaufstellung in unrichtiger Reihenfolge	30,- bis 80,-
10. Zurückziehen einer Mannschaft nach dem Meldetermin oder während der Spielzeit	50,- bis 300,-
11. Unsportliches Verhalten oder Schädigung des Ansehens des STTV	50,- bis 500,-
12. Verschuldete Spielabbrüche	50,- bis 500,-
13. Andere Verstöße gegen die WO des DTTB oder Sportordnung des STTV	30,- bis 200,-

§ 4 Schlußbestimmung

Die Strafordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.



ORDNUNG ÜBER KOSTENERSATZ

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Zuschüsse für die Ausrichtung von Veranstaltungen	2
§ 3	Vergütungsverordnung für Trainer und Übungsleiter	2
§ 4	Aufwandsentschädigungen an Spieler/innen und Vereine	2
§ 5	Aufwandsentschädigungen an Verbandsmitarbeiter in Vorstand, Beirat, Ausschüssen u. dgl.	3
§ 6	Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und Spielleiter	3
§ 7	Abweichungen von den Kostensätzen.	3
§ 8	Abrechnung	4
§ 9	Schlußbestimmung	4

Ordnung über Kostenersatz

§ 1 Allgemeines

Die Kosten für sportliche Veranstaltungen und alle anderen Maßnahmen übernimmt der STTV nach dieser Ordnung, soweit damit das Erreichen der Verbandsaufgaben gewährleistet ist und ein unmittelbares Interesse des Verbandes besteht. Der vom STTV gewährte Kostenersatz wird nach Pauschbeträgen abgerechnet. Die jeweiligen Leistungsempfänger haben keinen Anspruch auf den vollen Ersatz der tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 2 Zuschüsse für die Ausrichtung von Veranstaltungen

Zur Abdeckung sämtlicher Kosten (z. B. Hallen- und Gerätemiete, Frachtkosten, Hausmeistergebühren, Urkunden einschl. Druckkosten, Turnierleitung, Bälle, Schiedsrichter, Sachpreise ...) gewährt der STTV Zuschüsse, die den „Hinweisen für Ausrichter ...“ zu entnehmen sind.

§ 3 Vergütungsordnung für Trainer und Übungsleiter

(siehe Beschluß des Vorstandes vom 9. 6. 1988)

§ 4 Aufwandsentschädigungen an Spieler/innen und Vereine

1. Fahrtkosten

- | | | |
|---|----------------------|---------|
| a) Bei Lehrgängen für Jugendliche:
bei Bahnfahrt | Bundesbahn 2. Klasse | |
| bei Benutzung eines priv. Pkw mit
einem jugendlichen Mitfahrer | je Fahrtkilometer | DM 0,15 |
| mit zwei jugendlichen Mitfahrern | „ | DM 0,30 |
| mit 3 - 4 jugendlichen Mitfahrern | „ | DM 0,45 |
| b) Bei Lehrgängen für Damen/Herren:
bei Bahnfahrt | Bundesbahn 2. Klasse | |
| bei Benutzung eines priv. Pkw:
Alleinfahrer | je Fahrtkilometer | DM 0,15 |
| ein Mitfahrer | „ | DM 0,30 |
| zwei und mehr Mitfahrer | „ | DM 0,45 |
| c) Für die Anfahrt zu Verbandsveranstaltungen (bei Nominierungen) entsprechend § 5
Ziffer 3. | | |
| d) Bei Spielern/Spielerinnen, die von außerhalb des Verbandsgebietes anreisen oder dort
wohnen, gilt der Vereinsort als Abgangsort. | | |
| e) Vereine, die mit Mannschaften in der Bundes-, Regional- oder Oberliga spielen, erhalten
je Spieljahr auf Antrag einen Zuschuß zu den entstehenden Fahrtkosten, den der Vor-
stand jährlich neu festlegt. | | |

2. Aufwandsentschädigungen an Spieler/innen

Zur Deckung der bei Veranstaltungen entstehenden Ausgaben erhalten die auf Veranlassung des STTV eingesetzten aktiven Spieler/innen folgende Entschädigungen:

- | | | |
|-----------------------------|-------------------|---------|
| a) je Tag der Veranstaltung | bis 8 Std. | DM 20,— |
| | zw. 8 und 12 Std. | DM 25,— |
| | über 12 Std. | DM 30,— |

Der jeweilige Zeitaufwand errechnet sich vom Weggang bis zur Rückkehr in den Wohnort bzw. Vereinsort.

- Die Kosten für Übernachtungen (mit Frühstück) werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gegen Belegvorlage ersetzt.
- Bei Jugendlichen und Schülern übernimmt der STTV sämtliche vorher festgelegten Kosten.

§ 5 Aufwandsentschädigungen an Verbandsmitarbeiter in Vorstand, Beirat, Ausschüssen und dgl.

1. Sitzungsgeld bzw. Tagegeld bei Reisen und für sonstige Verrichtungen für den STTV

für eine zeitl. Inanspruchnahme	innerhalb des STTV / außerhalb des STTV	
bis zu 5 Std.	DM 10,-	DM 15,-
von 5 - 8 Std.	DM 15,-	DM 20,-
von 8 - 10 Std.	DM 20,-	DM 25,-
von 10 - 12 Std.	DM 25,-	DM 30,-
über 12 Std.	DM 30,-	DM 40,-

Der jeweilige Zeitaufwand errechnet sich vom Weggang bis zur Rückkehr in die Wohnung.
2. Die Kosten für Übernachtung (mit Frühstück) werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gegen Belegvorlage ersetzt.
3. Fahrtkostenerstattung
 - a) für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten gegen Nachweis erstattet. Bei Fahrten über 300 km ist die Fahrt in der 1. Klasse möglich, ebenso die Benutzung von Schlafwagen. Die Benutzung des Flugzeuges muß zuvor vom Schatzmeister genehmigt werden.
 - b) Für die Benutzung eines priv. Pkw je Fahrtkilometer DM 0,42
 Mitfahrvergütung je Person DM 0,01
 - c) Sind gemeinsame Anfahrten möglich und angeordnet, erhält derjenige, der trotzdem alleine fährt, keine Fahrtkostenerstattung.

§ 6 Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter und Spielleiter

1. Schiedsrichter
 - a) Tagegeld

für einen Mannschaftskampf	je VSR	DM 15,-
für Turniere, Meisterschaften		
und dgl. bis 6 Std.	je VSR	DM 20,-
über 6 Std.	je VSR	DM 25,-

Der jeweilige Zeitaufwand errechnet sich vom Weggang bis zur Rückkehr in die Wohnung.
 - b) Die Kosten für Übernachtung (mit Frühstück) werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gegen Belegvorlage ersetzt, sofern Übernachtung erforderlich und angeordnet ist.
 - c) Fahrtkostenerstattung wie § 4 Ziffer 1 b.
2. Spielleiter

Je Saison erhält ein Spielleiter je Mannschaft eine Pauschale von DM 5,-. Höhere Unkosten werden gegen Nachweis erstattet.

§ 7 Abweichungen von den Kostensätzen

Der Vorstand des STTV behält sich vor, im Einzelfall andere, der jeweiligen Sachlage angemessene Kostenerstattungen und Entschädigungen festzusetzen. Die Bestimmungen der Ordnung über Kostenersatz in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Abrechnung

Kostenersatz wird vom Schatzmeister nur nach Beantragung der Auszahlung gewährt. Dafür sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise ordnungsgemäß dem Schatzmeister einzureichen.

Auf Antrag zahlt der Schatzmeister auf voraussichtlich entstehende Kosten einen Vorschuß in angemessener Höhe. Der Vorschuß ist innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung bzw. der Maßnahme abzurechnen.

§ 9 Schlußbestimmung

Die Ordnung tritt am 1. 7. 1991 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.

GEBÜHRENORDNUNG

Stand 1. 7. 91

Neuaufnahme eines Mitgliedes	70,—
Bundesbeitrag (DTTB)	145,—
Verbandsbeitrag	90,—
Bezirksbeitrag	90,—
Mannschaftsmeldegeld:	
Bundesliga/Regionalliga He/Da	200,—/150,—
Oberliga/Badenliga He/Da	150,—/100,—
Verbandsliga/Landesliga He/Da	80,—/ 50,—
Bezirksklasse/Kreisklasse He/Da	40,—/ 30,—
Senioren He/Da	15,—/ 10,—
Jugend	20,—
Startgebühren (Höchstsätze):	
Ranglistenturnier He/Da	7,50
Ranglistenturnier Jugend	5,—
Einzelmeisterschaften STTV	8,—
Einzelturnier Erstwettbewerb	5,—
Einzelturnier jeder weitere Wettbewerb	3,—
Einzelturnier Doppel (pro Person)	2,50
Einzelturnier Jugend (pauschal)	5,—
Einzelturnier Nachmeldung (falls nach der Sportordnung zulässig) zusätzlich	5,—
Mannschaftsturnier (2er-/3er Mannsch.)	20,—
Mannschaftsturnier (mit mehr als 3 Spielern)	25,—
Mannschaftsmeistersch. STTV Senioren He/Da	25,—/15,—
Jugendfreigabe	20,—
Ausstellen eines Spielerpasses Jugend/He od. Da	10,—/20,—
Ausstellen eines Dupl. Spielerpasses Jugend/He od. Da	10,—/20,—
Wechsel der Spielberechtigung (Paßumschreibung) Jugend/He od. Da	10,—/30,—
Turniergenehmigung	30,—
Formular Wechsel der Spielberechtigung	1,—
Formulare Mannschaftsmeldungen (10 Stück)	3,—
Formulare Terminwünsche (10 Stück)	3,—
Formulare Paßanträge (10 Stück)	3,—
Formulare Ehrungsanträge (10 Stück)	2,—
Formulare Spielblock (1 Set = 50 Stück)	15,—
Satzung/Ordnungen des STTV	8,—
Kostenvorschuß Bezirksschiedsgericht	40,—
Kostenvorschuß Verbandsschiedsgericht	100,—

